

Gesetz

vom

zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zur Änderung bestimmter anderer Rechtsakte¹

Artikel 1. Das Tierschutzgesetz vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580) wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 2. In dem Gesetz wird Folgendes festgelegt:

- 1) die Vorschriften und Bedingungen für den Schutz von Wirbeltieren;
- 2) die Art und Weise des Umgangs mit Wirbeltieren, einschließlich Wirbeltieren, die für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verwendet werden, soweit dies nicht im Gesetz vom 15. Januar 2015 über den Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verwendet werden, geregelt ist (Gesetzblatt von 2023, Pos. 465);
- 3) die Organisation des Zentralregisters für identifizierte Tiere;
- 4) die Organisation des Registers der Verbände von Hunde- und Katzenzüchtern;
- 5) die Vorschriften für Vereinigungen von Hunde- oder Katzenzüchtern;
- 6) die Grundprinzipien für die Organisation der Zucht und Haltung von Hunden oder Katzen in Zuchtbetrieben;
- 7) die Grundprinzipien für die Organisation und den Betrieb von Tierheimen für streunende Tiere;
- 8) die Quellen und Grundsätze der Finanzierung von Tierheimen für streunende Tiere;
- 9) Organisation des Informationssystems für Tierheime.“;

2) in Artikel 4:

a) wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2) „humane Behandlung von Tieren“ bedeutet die Behandlung, die den Bedürfnissen des Tieres (einschließlich kognitiver, psychologischer und sozialer Bedürfnisse) Rechnung trägt und die Pflege und den Schutz des Tieres gewährleistet;“,

b) wird Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7) „grausame Methoden der Aufzucht oder Zucht von Tieren“ sind die Handlungen oder Unterlassungen des Menschen, die zu pathologischen Veränderungen des (physischen oder psychischen) Gesundheitszustands eines Tieres führen, insbesondere in Form der Auswirkungen anhaltender starker Schmerzen, des Zwangs zu einem bestimmten Verhalten (einschließlich

¹ Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte geändert: das Tierschutzgesetz vom 21. August 1997, das Gesetz vom 11. März 2004 über den Schutz der Tiergesundheit und die Bekämpfung infektiöser Tierkrankheiten, das Gesetz vom 16. April 2004 über den Schutz der Natur, das Gesetz vom 13. September 1996 über die Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden, das Gesetz vom 20. Dezember 1996 über die Verwaltung kommunaler Dienstleistungen, das Gesetz vom 12. Januar 1991 über lokale Steuern und Abgaben, das Gesetz vom 17. November 1964 - Zivilprozessordnung, das Gesetz vom 21. Juni 2002 über Explosivstoffe für zivile Zwecke, das Gesetz vom 20. Mai 1971 - Gesetz über geringfügige Straftaten.

Unterwerfung) durch Hunger, Durst oder die Wirkung eines elektrischen Impulses (mit Ausnahme der Verwendung von Methoden, die in den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder jede andere derartige Behandlung, insbesondere Zwangsernährung oder Zwangsbewässerung von Tieren;“,

c) wird Nummer 12 wie folgt gefasst:

„12) „extreme Grausamkeit“ bezeichnet wenn der Täter Handlungen ergreift, die durch drastische Formen oder Methoden gekennzeichnet sind, und insbesondere in ausgeklügelter, langsamer, sich wiederholender Weise oder in einer Weise handelt, die absichtlich darauf abzielt, das Ausmaß oder die Dauer des Leidens zu erhöhen;“,

d) wird Nummer 16 wie folgt gefasst:

„16) „streunende Tiere“ sind Heimtiere oder Nutztiere, die von Menschen entflohen, verirrt oder aufgegeben wurden, in einer Situation, in der es nicht möglich ist, ihren Eigentümer oder eine andere Person zu identifizieren, unter deren Obhut sie vor dem Tod ihres Besitzers oder Halters dauerhaft geblieben sind, und in der es nicht möglich ist, die Erben sofort zu identifizieren oder zu kontaktieren, d. h. innerhalb einer Frist, die gewährleistet, dass die Tiere nicht länger als 24 Stunden nach dem Tod des vorherigen Eigentümers oder Halters angemessen versorgt werden, oder in einer Situation, in der der Nachlass von den letzten gesetzlichen Erben im Sinne von Artikel 935 des Gesetzes vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1610, konsolidierter Text) geerbt wird;“,

e) wird Nummer 17 wie folgt gefasst:

„17) „Heimtiere“ sind die Tiere, die von Menschen als Begleiter im Alltag gehalten werden und die sich bei ihnen zu Hause oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten aufhalten;“,

f) wird Nummer 25 wie folgt gefasst:

„25) „Tierheim“ bezeichnet ein Tierheim für streunende Tiere im Sinne von Artikel 2 Nummer 43 des Gesetzes vom 11. März 2004 über den Schutz der Tiergesundheit und die Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1075);“,

g) Nach Nummer 25 werden die Nummern 26 bis 34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„26) „Identifizierung“ bezeichnet die dauerhafte Identifizierung eines Hundes oder einer Katze mit einem elektronischen Gerät (Mikrochip), das einen Link zu den im zentralen Register der identifizierten Tiere enthaltenen Daten herstellt;

27) „Zwinger“ bezeichnet einen geschlossenen Raum, der dazu bestimmt ist, einen Hund außerhalb der Wohnräume zu halten und das Tier daran zu hindern, das Grundstück zu verlassen;

28) „Wohlergehen“ bezeichnet eine Reihe von Bedingungen, unter denen Tiere leben, gezüchtet und gehalten werden, wobei ihre gesundheitlichen, biologischen und somatischen Bedürfnisse sowie ihre mentalen, verhaltensbezogenen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden, um einen Zustand der allgemeinen guten Tiergesundheit und einer humanen Behandlung zu erreichen und sicherzustellen, dass das Tier in der Lage ist, sein natürliches Verhalten zum Ausdruck zu bringen;

29) „Stachelhalsband“ bezeichnet eine Art Metallhalsband für Tiere in Form einer Kette, deren Glieder mit vorstehenden Enden eines Drahtes abgeschlossen sind;

30) „blinde Würfe“ bezeichnet die Nachkommen von Hunden oder Katzen, die sich in der Neugeborenenphase befinden und vollständig blind sind;

31) „Widerristhöhe“ bezeichnet die vertikale Messung eines vierbeinigen Tieres vom Boden bis zum höchsten Punkt des Rumpfes an der Oberseite der Schulterblätter;

32) „Züchter“ bezeichnet eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die Besitzer oder Halter von Hunden oder Katzen ist und in der Zucht tätig ist, auch zu kommerziellen Zwecken, und gleichzeitig Mitglied eines Verbands von Hunde- oder Katzenzüchtern ist;

33) „Verband von Hunde- oder Katzenzüchtern“ bezeichnet eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zucht von Hunden oder Katzen ist, eingetragen im Register der Hunde- und Katzenzüchterverbände und im nationalen Gerichtsregister;

34) „frei lebende Katzen“ Katzen, die in der menschlichen Umwelt leben, ein dauerhaftes Element des Ökosystems sind, unabhängig von oder mit Unterstützung von Menschen leben, in freier Wildbahn geboren wurden und die Möglichkeit der freien Entwicklung und des freien Daseins haben.“;

3) in Artikel 6 Absatz 2:

a) erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„2. Als Tiermissbrauch gilt das Zufügen von Schmerzen oder Leiden oder das Zulassen von Schmerzen oder Leiden durch Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich einmaligem Verhalten, und insbesondere:“,

b) wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4) Schlagen von Tieren, insbesondere mit harten Gegenständen, scharfen Gegenständen oder Gegenständen, die mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die Schmerzen oder Leiden verursacht;“,

- c) wird Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7) unter Verwendung von Methoden zur Ausübung mechanischen Drucks auf Tiere, unter Verwendung von Geschirren, Haltegurten, Rahmen, Fesseln, Würgehalsbändern, Retrieverleinen, Stachelhalsbändern, Geräten, die elektrische Reize (einschließlich elektrischer Halsbänder) oder Ultraschall oder andere Gegenstände oder Vorrichtungen verwenden, die das Tier zwingen, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten (einschließlich Unterwerfung) oder in einer unnatürlichen Position zu bleiben, oder das Tier daran hindern, frei zu atmen und sich frei zu äußern (mit Ausnahme der Verwendung von Methoden, die in den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern festgelegt werden);
- d) wird Nummer 9 wie folgt gefasst:
„9) Tiere zu erschrecken oder zu necken;“,
- e) wird Nummer 10 wie folgt gefasst:
„10) Tiere unter unangemessenen Lebensbedingungen zu halten, einschließlich der Haltung unter stark vernachlässigten oder unordentlichen Bedingungen oder in Räumlichkeiten oder Käfigen, die sie daran hindern, ihre natürliche Position einzunehmen oder ihr natürliches Verhalten zu zeigen;“,
- f) wird Nummer 16 wie folgt gefasst:
„16) Geschlechtsverkehr mit einem Tier oder sexuelle Aktivitäten mit einem Tier (Zoophilie) zu vollziehen;“,
- g) wird Nummer 18 wie folgt gefasst:
„18) lebende Fische zu transportieren oder zu halten, ohne einer Menge von Wasser, die es den Fischen ermöglicht, frei zu atmen und ihre Körperhaltung zu ändern;“,
- h) wird in Nummer 19 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und die Nummern 20 bis 25 werden mit folgendem Wortlaut angefügt:
„20) ein Heimtier in Gefangenschaft, Isolation oder Einsamkeit zu halten, unter Bedingungen oder für einen bestimmten Zeitraum, die zu Leiden des Tieres führen;
21) Versäumnis, ein Tier im Falle eines Zustands oder einer Krankheit, die Schmerzen oder Leiden verursacht oder zu seinem Tod führt oder führen kann, zu behandeln oder weiter zu behandeln;

22) Durchführung des Einzelhandels mit lebenden Fischen, mit Ausnahme von Aquarienfischen (Zierfischen);

23) Versendung lebender Tiere per Post oder Kurierdienst, mit Ausnahme lebender Aquarien- und Zierfische, und mit Ausnahme des Transports von Tieren durch Unternehmer, die ausschließlich professionelle Tiertransporte durchführen und gewährleisten, dass die Tiere während der Reise gepflegt werden und ihr Wohlergehen erhalten bleibt;

24) Tiere, die von ihrem Besitzer oder Halter zu Kampfzwecken verwendet werden;

25) Anbinden von Heimtieren, außer in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Fällen.“;

4) in Artikel 7:

(a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Ein Tier, das in der in Artikel 6 Absatz 2 beschriebenen Weise behandelt wird, kann seinem Besitzer oder Halter aufgrund eines Beschlusses eines für den Aufenthaltsort des Tieres zuständigen Verwalters der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) vorübergehend weggenommen und folgenden Personen übergeben werden:

1) einem Tierheim für streunende Tiere oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, wenn es sich um ein Heimtier oder ein Versuchstier handelt, oder

2) einem landwirtschaftlichen Betrieb, der vom Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) benannt wurde oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren satzungsmäßiger Zweck der Schutz von Tieren ist, wenn es sich um ein Nutztier handelt, oder

3) einem zoologischen Garten, einem Tierheim für streunende Tiere, einem Tierasyl, einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, oder das Zentrale Tierasyl gemäß dem Gesetz vom 4. November 2022 über das Zentrale Tierasyl (Gesetzblatt, Pos. 2375), wenn es sich um ein Tier handelt, das zur Unterhaltung, für Shows, zum Filmmachen, zum Sport oder in Zoos verwendet wird.“,

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„1a. Die Entscheidung nach Absatz 1 wird von Amts wegen oder auf Ersuchen nach Einholung von Informationen der Polizei, der Gemeindegewache, eines Tierarztes oder eines bevollmächtigten Vertreters einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Tierschutz ist, getroffen.“,

c) Absatz 1c erhält folgende Fassung:

„1c. Wird die Zustimmung nach Absatz 1b nicht eingeholt oder treten andere Umstände ein, die eine Übergabe des Tieres an die in Absatz 1 genannten Stellen unmöglich machen, so kann das Tier einer anderen juristischen Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit oder einer natürlichen Person, die es angemessen pflegt, übergeben werden.“;

5) Artikel 7a wird nach Artikel 7 angefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 7a.

1. Um zu verhindern, dass Tiere Leiden, Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens ausgesetzt werden, ist die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Klasse F3 gemäß Artikel 62c Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 über Explosivstoffe für zivile Zwecke (Gesetzblatt von 2020, Pos. 204) verboten.
2. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Unternehmer und wissenschaftliche Einrichtungen, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über Explosivstoffe für den zivilen Gebrauch vom 21. Juni 2002 tätig sind, sowie für Einrichtungen, die nach gesonderten Vorschriften zur Verwendung von Feuerwerkskörpern befugt sind.“;

6) in Artikel 9:

(a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist es verboten, Heimtiere angebunden zu halten.“,

(b) nach Absatz 2 werden die Absätze 3 bis 11 wie folgt angefügt:

„3. Das vorübergehende Anbinden eines Heimtiers ist nur beim Gehen oder Transportieren des Heimtiers erlaubt.

4. Wer einen Hund in einem Zwinger hält, muss sicherstellen, dass der Zwinger über eine dauerhafte und stabile Struktur verfügt, die einen dauerhaften Zugang zu Tageslicht ermöglicht, einen gehärteten Boden und eine Überdachung, die mindestens 50 % der Oberfläche bedeckt, sowie einen durchbrochenen Zaun (auf mindestens zwei Seiten) mit einer Gesamtfläche von Öffnungen, die einen natürlichen Luftstrom von mindestens 70 % der gesamten Zaunfläche ermöglichen, und einer Höhe von mindestens 2 m.

5. Wer einen Hund im Zwinger hält, muss dem Tier, dessen Widerristhöhe:

- 1) weniger als 50 cm beträgt – eine Zwingerfläche von mindestens 15 m² bereitstellen;
- 2) zwischen 51 cm und 65 cm liegt – eine Zwingerfläche von mindestens 20 m² bereitstellen;
- 3) größer als 66 cm ist – eine Zwingerfläche von mindestens 24 m² bereitstellen.

- mit dem Vorbehalt, dass die Fläche des Zwingers nicht die Fläche der Hundehütte umfasst.

6. Wird mehr als ein Tier in einem Zwinger gehalten, so wird seine Fläche für jedes weitere Tier um die Hälfte des jeweiligen Wertes gemäß Absatz 5 erhöht.

7. Weichen die Widerristhöhen gemäß Absatz 5 der in einem Zwinger gehaltenen Tiere voneinander ab, so ist zur Berechnung der Fläche des Zwingers die für das Tier mit der größeren Widerristhöhe festgelegte Fläche zu verwenden.

8. Wer einen Hund in einem Zwinger, einem unbeheizten Raum oder einem offenen Raum hält, muss dem Hund eine Hundehütte aus Holz oder Holzwerkstoffen zur

Verfügung stellen, die eine Wärmebarriere bildet, mit Wärmedämmung, die sicherstellt, dass die Temperatur im Inneren über 0 °C bleibt, die vor Witterungseinflüssen schützt und eine Größe hat, die an die Größe des Hundes angepasst ist. Die Hundehütte ist so zu positionieren, dass eine Isolierung vom Boden gewährleistet ist.

9. Wird mehr als ein Hund in einem Zwinger, einem unbeheizten Raum oder in einem offenen Raum gehalten, so ist für jedes Tier eine eigene Hütte vorzusehen.

10. Wer einen Hund in einem Zwinger, einem anderen geschlossenen Raum oder in einem offenen Raum hält, hat das Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten und an dem Ort, an dem das Tier gehalten wird, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, einschließlich der Reinigung der Einrichtungen zur Tränkung und Fütterung des Tieres.

11. Ein Heimtier, das in einem Zwinger oder in einem anderen geschlossenen Raum gehalten wird, muss mindestens zweimal täglich für mindestens eine Stunde die Möglichkeit haben, sich außerhalb des Zwingers oder des geschlossenen Raums zu bewegen.

7) Artikel 9a erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a. Eine Person, die einem verlassenen Hund oder einer Katze begegnet, insbesondere einem Hund oder einer Katze, die angebunden ist, muss das entsprechende Tierheim für streunende Tiere, die Gemeindegewache oder die Polizei benachrichtigen. Das benachrichtigte Tierheim für streunende Tiere, die Gemeindegewache oder die Polizei leitet die Meldung unverzüglich an die Gemeinde und die für das Einfangen streunender Tiere in der Gemeinde zuständige Stelle weiter, um Maßnahmen zu ergreifen, das Tier zu finden und zu fangen und es angemessen zu versorgen.“;

8) nach Artikel 9a wird folgender Artikel 9b angefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9b. Der Besitzer oder Halter eines entflohenen oder vermissten Heimtiers, insbesondere eines Hundes, teilt dies unverzüglich dem nächstgelegenen Tierheim für streunende Tiere, der Gemeindegewache oder anderen zuständigen Behörden mit, mobilisiert materielle und immaterielle Ressourcen, um das Heimtier zu finden, und veröffentlicht insbesondere Informationen über das Verschwinden des Tieres in den lokalen Medien oder veröffentlicht entsprechende Ankündigungen an dafür vorgesehenen Orten.“;

9) Artikel 9c wird nach Artikel 9b eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9c.

1. Es ist nicht gestattet:

1) Wettbewerbe, Lotterien, Auktionen oder Gebotsveranstaltungen zu organisieren oder an solchen teilzunehmen, bei denen ein Heimtier ein Preis ist oder bei der Lotterie, Auktion oder Gebotsveranstaltung gewonnen oder gekauft werden kann;

2) körperliche oder immaterielle Gegenständen zu verkaufen oder zu erwerben, wenn ein Heimtier mit dem verkauften Gegenstand oder Vermögenswert unentgeltlich übertragen wird.“;

10) Artikel 9d wird nach Artikel 9c eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9d.

1. Hunde und Katzen im ganzen Land unterliegen der obligatorischen Kastration, die für beide Geschlechter gilt. Dies gilt nicht für Hunde oder Katzen, die von Züchtern zu Zuchtzwecken gehalten werden.
2. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes oder einer Katze muss das Tier innerhalb von zwei Monaten nach der Inbesitznahme des Tieres kastrieren lassen, mit dem Vorbehalt, dass das Tier nicht vor Erreichen der Geschlechtsreife kastriert werden darf.
3. Tiere, die in einem Tierheim für streunende Tiere, einem Tierasyl, von einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, oder im Zentralen Tierasyl gemäß dem Gesetz vom 4. November 2022 über das Zentrale Tierasyl (Gesetzblatt, Pos. 2375) gehalten werden, können mit Zustimmung eines Tierarztes vor Erreichen der Geschlechtsreife kastriert werden.
4. Lässt der Gesundheitsstatus des Tieres die Durchführung des Kastrationsverfahrens nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu, so erfolgt die Kastration unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe, spätestens jedoch 21 Tage nach Wegfall dieser Gründe.
5. Die Kosten der Kastration gemäß Absatz 1 werden vorbehaltlich des Absatzes 6 vom Besitzer des Hundes oder der Katze getragen.
6. Die Kosten der Kastration gemäß Absatz 1 trägt die Gemeinde für den Besitzer eines Hundes oder einer Katze in folgenden Fällen:
 - 1) wenn der Besitzer des Hundes oder der Katze eine Person ist, die als schwerbehindert im Sinne der Bestimmungen über die berufliche und soziale Rehabilitation und über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eingestuft ist;
 - 2) wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen je Haushaltsmitglied des Besitzers eines Hundes oder einer Katze in den sechs Monaten vor dem Eintritt der Kastrationspflicht folgende Werte nicht überschritten hat:
 - a) in einem Einpersonenhaushalt - 40 %,
 - b) in einem Mehrpersonenhaushalt – 30 %,- des nationalen Durchschnittsgehalts zum Zeitpunkt des Eintritts der Kastrationspflicht des Hundes oder der Katze.
7. Die Kosten der Kastration gemäß den Absätzen 1 und 5 werden von der Gemeinde aus ihren eigenen Einkünften getragen, insbesondere aus den Mitteln, die aus der Erhebung von Abgaben für in Zuchtbetrieben geborene Welpen und Jungkatzen gemäß dem Gesetz vom 12. Januar 1991 über lokale Steuern und Abgaben (Gesetzblatt von 2023, Pos. 70) stammen.“;

11) in Artikel 10a:

(a) wird Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1) Heimtiere auf Marktplätzen, Messen oder Börsen zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen;“;

(b) wird Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3) Hunde oder Katzen außerhalb ihrer Aufzucht- oder Zuchtorte zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen oder sie über Online-Auktionen oder Werbedienste zu verkaufen;“

c) in Absatz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Nummern 4 bis 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4) Hunde oder Katzen zu kommerziellen Zwecken zu züchten, ohne Mitglied einer Vereinigung von Hunde- oder Katzenzüchtern zu sein;

5) Heimtiere an Minderjährige zu verkaufen;

6) Heimtiere für kommerzielle Zwecke zu verwenden oder der Öffentlichkeit auszustellen, insbesondere zusammen mit Heimtieren zu betteln.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für die Zucht von Tieren, die in einem Verband von Hunde- oder Katzenzüchtern registriert sind.“

12) Die Artikel 10c, 10d und 10e werden nach Artikel 10b eingefügt und erhalten folgende Fassung:

„Artikel 10c.

1. Hunde, die einem Ohrenkupieren oder Schwanzkupieren unterzogen wurden, dürfen nicht an Hundeausstellungen teilnehmen.

2. Die Haftung für Verstöße gegen das Verbot nach Absatz 1 trägt der Besitzer oder Halter des Hundes.

3. Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt unabhängig vom Geburtsort des Hundes und dem Datum des Ohrenkupierens oder Schwanzkupierens.

Artikel 10d.

Es ist verboten, von Heimtieren gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu erwerben oder zu veräußern.

Artikel 10e.

Es ist verboten, Vorrichtungen oder Gegenstände, die Vögel verletzen oder verstümmeln können, insbesondere Spikes oder Drähte, an Bauelementen anzubringen oder instand zu halten.

13) in Artikel 11:

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Die Verhinderung der Obdachlosigkeit von Tieren sowie die Pflege und das Fangen streunender Tiere fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden und werden ausschließlich auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates gemäß Artikel 11a durchgeführt – mit dem Vorbehalt, dass die Gemeinde die festgelegten Zuständigkeiten erfüllt und die damit verbundenen Kosten trägt, auch wenn sich herausstellt, dass die tatsächlichen Kosten für die Erfüllung der Zuständigkeiten höher sind als in dem in Artikel 11a Absatz 1 genannten Programm angegeben.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt mit einem Erlass die Einzelheiten und Bedingungen für den Fang streunender Tiere fest.“,
- c) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:
 „3. Es ist verboten, streunende Tiere zu fangen, ohne ihnen einen Platz in einem Tierheim für streunende Tiere, einem zoologischen Garten, einem Tierasyl, einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, oder im Zentralen Tierasyl gemäß dem Gesetz vom 4. November 2022 über das Zentrale Tierasyl (Gesetzblatt, Pos. 2375) zu sichern, es sei denn, das Tier benötigt tierärztliche Hilfe oder stellt eine ernsthafte Bedrohung für Menschen oder andere Tiere dar.“,
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Zivilgesellschaftliche Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck der Schutz von Tieren ist, können sich um streunende Tiere kümmern oder Tierheime für streunende Tiere betreiben.“,
- e) nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
 „5. Im Hinblick auf die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben der Gemeinden arbeiten die Gemeinden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Pflege streunender Tiere oder zur Führung von Tierheimen für streunende Tiere.
 6. Zur gemeinsamen Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben oder zur gemeinsamen Durchführung von Projekten, die in der Errichtung von Tierheimen für streunende Tiere bestehen, können die Gemeinden interkommunale Vereinigungen gründen. Die Erfüllung der Zuständigkeiten der Gemeinde im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Gebietskörperschaften entbindet die Gemeinde nicht von ihren Aufgaben im Bereich der Überwachung und Kontrolle eines Tierheims für streunende Tiere.“;

14) in Artikel 11a:

- a) in Absatz 2 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:
- „1) Bereitstellung eines Platzes für streunende Tiere in einem Tierheim für streunende Tiere, zusammen mit der Angabe des Tagessatzes für die Haltung des Tieres im Tierheim, der nicht unter dem in Artikel 11ka genannten Mindesttagessatz liegen darf, und einer Angabe des Satzes für die Kastration eines Tieres im Tierheim;
 - 2) Versorgung von freilebenden Katzen, einschließlich ihrer Fütterung und Kastration, gefolgt von ihrer Rückkehr in die natürliche Umgebung;
 - 3) Fang von streunenden Tieren und für den Fall, dass diese Aufgabe einer externen Stelle übertragen wird, Angabe des angenommenen Satzes für das

Fangen jedes streunenden Tiers sowie die Benennung eines Tierheims für streunende Tiere, in dem die gefangenen Tiere untergebracht werden sollen;
4) obligatorische Kastration von in der Gemeinde gefangenen streunenden Tieren;“,

- b) in Absatz 2 erhalten die Nummern 7 bis 8 folgende Fassung:
„7) Bereitstellung von Platz für Nutztiere im Betrieb;
8) Bereitstellung von 24-Stunden-Veterinärbetreuung bei unvorhergesehenen Ereignissen, einschließlich Verkehrsunfällen mit Heimtieren, Nutztieren oder Wildtieren, wenn die Gesundheit oder das Leben des Tieres gefährdet ist“,
- c) in Absatz 2 werden nach Nummer 8 die Nummern 9 bis 12 wie folgt angefügt:
„9) einen Plan zur Identifizierung von Hunden und Katzen in der Gemeinde;
10) einen Kastrationsplan für Hunde und Katzen in der Gemeinde, die weder streunende Tiere noch von Züchtern zu Zuchtzwecken gehaltene Heimtiere sind;
11) Bereitstellung der Betreuung von Tieren, deren derzeitiger Besitzer oder Vormund aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, objektiv die Fähigkeit verliert, sich persönlich um das Tier zu kümmern, und es nicht möglich ist zu bestimmen, wer sich freiwillig um das Tier an seiner Stelle kümmern würde;
12) Aufklärung der Anwohner im Bereich des Tierschutzes, insbesondere über Möglichkeiten zur Verhinderung der Obdachlosigkeit von Tieren und zur Gewährleistung ihrer humanen Behandlung.“,
- d) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:
„3. Das in Absatz 1 genannte Programm kann die Identifizierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen umfassen, die streunende Tiere betreuen und deren gesetzlicher Zweck darin besteht, Tiere zu schützen.“,
- e) entfällt Absatz 3 a,
- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„4. Die Wahrnehmung der in Absatz 2 Nummern 3 bis 6 genannten Aufgaben kann einer Einrichtung, die ein Tierheim für streunende Tiere betreibt, oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation übertragen werden, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist.“,
- g) Absatz 5 erhält den folgenden Wortlaut:
„5. In dem in Absatz 1 genannten Programm werden vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 1 *in fine* und Artikel 11m, Artikel 11n und Artikel 11p bis 11pf die Höhe der für seine Durchführung zugewiesenen Mittel und die Art und Weise der Verwendung dieser Mittel festgelegt. Die Kosten für die Durchführung des Programms werden von der Gemeinde getragen.“,

h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Die in Absatz 7 genannten Stellen geben innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Entwurfs des Programms gemäß Absatz 1 Stellungnahmen zu dem Entwurf ab. Eine Stellungnahme des Bezirkstierarztes ist bindend. Wird eine Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben, so gilt das vorgelegte Programm als angenommen.

i) nach Absatz 8 werden die Absätze 9 und 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. Die Gemeinde teilt dem zuständigen Bezirkstierarzt einmal jährlich, spätestens jedoch am 31. Dezember, Folgendes mit:

1) Einrichtungen, mit denen Verträge über den Fang von Tieren sowie über deren Haltung und Pflege in einem Tierheim für streunende Tiere oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlossen wurden, und zivilgesellschaftliche Organisationen gemäß Absatz 4;

2) die Anzahl der gefangenen Tiere und die Orte, an die sie abgegeben wurden;

3) die Zahl der Tiere, die an unvorhergesehenen Ereignissen beteiligt waren, einschließlich Verkehrsunfällen, bei denen die Gesundheit oder das Leben des Tieres gefährdet war, und die tierärztlich behandelt wurden.

10. Bis zum 31. Januar jedes Jahres übermittelt der Bezirkstierarzt über den Landestierarzt dem Generaldirektor für Umweltschutz die in Absatz 9 Nummer 3 genannten Informationen über Tiere wildlebender Arten, die gemäß den Naturschutzvorschriften dem Artenschutz unterliegen.“;

15) Artikel 11b werden nach Artikel 11a eingefügt und erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11b.

1. Bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 11 Absatz 1 hat die Gemeinde:

1) getrennte Verträge über den Fang streunender Tiere zu schließen (es sei denn, der Fang streunender Tiere wurde einer kommunalen Haushaltsbehörde anvertraut), mit dem Vorbehalt, dass ein Vertrag nur mit einer Einrichtung geschlossen werden kann, die garantiert, dass spätestens 8 Stunden nach Erhalt der Meldung wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um das Tier zu fangen, und die ihren Sitz nicht mehr als 100 km von der Gemeindegrenze entfernt hat; dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertrag über den Fang streunender Tiere mit einer Einrichtung geschlossen wird, die ein Tierheim betreibt;

2) getrennte Verträge über die Unterbringung streunender Tiere in einem Tierheim für streunende Tiere zu schließen (es sei denn, das Tierheim wird von der Gemeinde betrieben), mit dem Vorbehalt, dass der Vertrag nicht mit einer Einrichtung geschlossen werden darf, die ein Tierheim in einer Entfernung von mehr als 100 km von der Gemeindegrenze betreibt;

3) jedes gemeldete streunende Tier zu fangen und das gefangene Tier in ein Tierheim für streunende Tiere, einen zoologischen Garten, ein Tierasyl, eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, oder in das Zentrale Tierasyl gemäß dem Gesetz vom 4. November 2022 über das Zentrale Tierasyl (Gesetzblatt, Pos. 2375) zu bringen;

4) sicherzustellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um das streunende Tier spätestens 8 Stunden nach Erhalt der Meldung oder im Falle von Tieren, die sich in einem gesundheitlichen oder lebensbedrohlichen Zustand befinden, sofort zu fangen;

5) ein Register der in der Gemeinde gefangenen Tiere zu führen, insbesondere: die Nummer des vom Tier mitgeführten Mikrochips, das Tierfoto, andere zur Identifizierung des Tieres verwendete Daten wie Alter, Geschlecht, Fellfarbe, Größe, Datum des Fangs des Tieres, Datum der Unterbringung des Tieres in einem Tierheim für streunende Tiere oder an einem anderen geeigneten Ort, Datum der Adoption zusammen mit Fotokopien der Adoptionsunterlagen, Datum des Todes des Tieres zusammen mit einer Fotokopie der ärztlichen Bescheinigung über den Tod des Tieres;

6) einen Tagessatz für die Haltung von Tieren in einem Tierheim für streunende Tiere anzuwenden, der nicht unter dem in Artikel 11ka genannten Mindesttagessatz liegen darf, und zusätzlich den festen Satz für die Durchführung der Kastration eines Tieres in einem Tierheim für streunende Tiere zahlen;

7) den Hund oder die Katze innerhalb von 24 Stunden nach dem Fang zu identifizieren, es sei denn, das Tier wurde zuvor identifiziert;

8) Kastration von streunenden Tieren – Hunden und Katzen – spätestens 60 Tage nach dem Ende der Quarantäne durchzuführen und, wenn der Gesundheitszustand oder das Alter des Tieres dies nicht zulassen, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe und mit Zustimmung eines Tierarztes;

9) für Tiere zu sorgen, deren derzeitiger Besitzer oder Halter aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, objektiv die Fähigkeit verliert, das Tier persönlich zu versorgen, und es nicht möglich ist zu bestimmen, wer sich freiwillig um das Tier an seiner Stelle kümmern würde; zu diesen Gründen gehören insbesondere der plötzliche Krankenhausaufenthalt zu lebensrettenden Zwecken, die Inhaftierung, die Untersuchungshaft oder die Freiheitsstrafe.

2. Die für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zuständige Stelle ist der Verwalter der ländlichen Gemeinde oder der Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde.“;

16) Die Kapitel 2a bis 2c werden nach Kapitel 2 angefügt und erhalten folgende Fassung:

„Kapitel 2a Identifikation

Artikel 11c.

1. Hunde und Katzen im ganzen Land unterliegen der obligatorischen Identifizierung durch Mikrochips.
2. Der Besitzer eines Hundes oder einer Katze muss das Tier innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Inbesitznahme des Tieres identifizieren.

3. Die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze erfolgt durch Tierärzte oder durch eine Person, die den Titel eines Veterinärtechnikers besitzt und im Rahmen von Tätigkeiten, die in einer Tiergesundheitsseinrichtung durchgeführt werden, tierärztliche Dienstleistungen erbringt.
4. Identifizierte Hunde und Katzen werden in das von Tierärzten geführte und in Artikel 11d genannte Register eingetragen. Nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens wird dem Besitzer des Hundes oder der Katze eine Bescheinigung ausgestellt oder im Identifizierungsdokument des Tieres ein entsprechender Eintrag gemacht.
5. Die Kosten für die Identifizierung gemäß Absatz 1 werden vorbehaltlich des Absatzes 6 vom Besitzer des Hundes oder der Katze getragen.
6. Die Kosten für die Identifizierung gemäß Absatz 1 trägt die Gemeinde für den Besitzer eines Hundes oder einer Katze in folgenden Fällen:
 - 1) wenn der Besitzer des Hundes oder der Katze eine Person ist, die als schwerbehindert im Sinne der Bestimmungen über die berufliche und soziale Rehabilitation und über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eingestuft ist;
 - 2) in einer Situation, in der in den sechs Monaten vor der Verpflichtung zur Identifizierung eines Hundes oder einer Katze das durchschnittliche monatliche Einkommen je Haushaltsmitglied des Besitzers des Hundes oder der Katze folgende Werte nicht überschritt:
 - a) in einem Einpersonenhaushalt - 40 %,
 - b) in einem Mehrpersonenhaushalt – 30 %,
 - des nationalen Durchschnittsgehalts zum Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung zur Identifizierung des Hundes oder der Katze.
7. Die Kosten für die Identifizierung gemäß den Absätzen 1 und 5 werden von der Gemeinde aus ihren eigenen Einkünften getragen, insbesondere aus Mitteln, die aus der Erhebung der Steuer auf die Zucht von Hunden oder Katzen und der Abgaben für in Zuchtbetrieben geborene Welpen und Jungkatzen gemäß dem Gesetz vom 12. Januar 1991 über lokale Steuern und Abgaben (Gesetzblatt von 2023, Pos. 70) stammen.

Artikel 11d.

1. Es wird ein zentrales Register der identifizierten Tiere erstellt, in das die identifizierten Tiere gemäß Artikel 11c Absatz 3 eingetragen werden.
2. Der in Artikel 11c Absatz 2 genannte Tierarzt übermittelt dem in Absatz 1 genannten Register Angaben zur Identifizierung des Tiers, die folgende Daten enthalten:
 - 1) vollständiger Name, Postleitzahl und Wohnort des Tierhalters;
 - 2) Art, Rasse und Geschlecht des Tieres;
 - 3) die Mikrochipnummer;
 - 4) das Datum der Mikrochip-Implantation;
 - 5) der Ort, an dem der Mikrochip implantiert wurde.

3. Der polnische Nationale Veterinärerrat führt das Zentralregister der identifizierten Tiere als Bestandteil des Zentralregisters der ausgestellten Pässe gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 zum Schutz der Tiergesundheit und zur Bekämpfung infektiöser Tierseuchen (Gesetzblatt von 2008, Nr. 213, Pos. 1342, in der geänderten Fassung).
4. Das zentrale Register der identifizierten Tiere wird den Organen der Veterinärinspektion, den kommunalen Selbstverwaltungsorganen, der Polizei, der Gemeindegewalt, dem Leiter eines Tierheims für streunende Tiere oder einem befugten Mitarbeiter eines Tierheims für streunende Tiere sowie einem bevollmächtigten Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt.
5. Die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Wartung von Servern, der Vorbereitung und Aktualisierung von Computersoftware und Hilfsmaterialien im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Software werden durch Gebühren gedeckt, die den Tierhaltern für die Identifizierung in Rechnung gestellt werden, sowie durch Gebühren für die Bereitstellung von Daten aus dem in Artikel 11d genannten Register.
6. Die Kosten im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb von IT-Systemen werden aus dem Haushalt der Polnischen Nationalen Veterinärkammer gedeckt.
7. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt Folgendes mit einer Rechtsverordnung fest:
 - a) die Art der Führung des in Artikel 11d genannten Registers, den Umfang der erhobenen und zur Verfügung gestellten Informationen, das Verfahren für die Eingabe von Daten und die unentgeltliche und kostenpflichtige Bereitstellung von Daten für einzelne natürliche und juristische Personen unter Ausschluss der in Artikel 11d Absatz 4 genannten Einrichtungen,
 - b) die Höhe der Gebühr, die der Halter des Tieres für die Identifizierung des Tieres entrichtet hat,
 - c) die Höhe der Gebühr für die Bereitstellung von Daten aus dem in Artikel 11d genannten Register,
 - d) die Höhe der Vergütung des Tierarztes für die Identifizierung des Tieres und für die Eintragung von Daten über das Tier in das Register,
 - e) die Regeln für die Finanzierung der Kastration von Hunden und Katzen in Tierheimen durch die Polnische Nationale Veterinärkammer aus überschüssigen Mitteln aus dem Betrieb des Zentralregisters der identifizierten Tiere.

Kapitel 2b

Zucht von Hunden und Katzen

Artikel 11e.

1. Es wird ein Register der Verbände von Hunde- und Katzenzüchtern, nachstehend als „Register“ bezeichnet, erstellt.
2. Das Register wird in einem IKT-System geführt und ist ein öffentliches Register im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die

Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 57, 1123 und 1234).

3. Das Register ist ein zentraler Datensatz, der vom für Landwirtschaft zuständigen Minister geführt wird und Identifizierungsdaten enthält von:
 - 1) Verbände von Hunde- oder Katzenzüchtern,
 - 2) Hunde- oder Katzenzüchtern,
 - 3) Zuchthunde und Zuchtkatzen.
4. Der Verwalter des Registers ist der für die Landwirtschaft zuständige Minister.
5. Das Register wird den Organen der Veterinärinspektion, den kommunalen Selbstverwaltungsorganen, der Polizei, der Gemeindewache oder einem bevollmächtigten Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Tierschutz ist, zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt.
6. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt mit einem Erlass die Art und Weise der Führung des in Absatz 1 genannten Registers, den detaillierten Umfang der gesammelten und zur Verfügung gestellten Informationen, das Verfahren für die Eingabe von Daten und die kostenlose und kostenpflichtige Bereitstellung von Daten für einzelne natürliche und juristische Personen unter Ausschluss der in Absatz 5 genannten Einrichtungen fest.

Artikel 11f.

1. Bevor ein Verband von Hunde- oder Katzenzüchtern, nachstehend „Verband“ genannt, seine Tätigkeit aufnehmen kann, ist eine Eintragung in das nationale Gerichtsregister und in das Register erforderlich.
2. Verbände, die nicht im nationalen Gerichtsregister und im Register eingetragen sind, dürfen keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zucht von Hunden oder Katzen oder der Bildung von Verbänden von Hunde- oder Katzenzüchtern ausüben.
3. Der gesetzliche Zweck eines Verbands kann die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Zucht von Hunden oder Katzen sein. Ein einziger Verband darf nicht sowohl Hundezüchter als auch Katzenzüchter als Mitglieder aufnehmen.
4. Nur Verbände, die im nationalen Gerichtsregister und im Register eingetragen sind, haben das Recht, Stammbäume auszustellen.

Artikel 11g.

1. Es ist verboten, Hunde oder Katzen zu züchten, ohne Mitglied eines Verbands von Hunde- oder Katzenzüchtern zu sein.
2. Wer durch ein rechtskräftiges Urteil wegen einer Straftat nach Artikel 35 dieses Gesetzes verurteilt wurde oder gegen den das Verfahren wegen einer Straftat nach Artikel 35 bedingt eingestellt wurde, darf kein Züchter sein.
3. Beim Verkauf eines Hundes oder einer Katze aus seinem Zuchtbetrieb muss der Züchter im Kaufvertrag Angaben zum Verband und zur individuellen Registrierungsnummer machen, die dem Verband zugewiesen wurde, dem der Züchter angehört.

Artikel 11ga.

1. Für die Zucht von Hunden oder Katzen in einer Anzahl von mehr als 20 ist zusätzlich zur Mitgliedschaft des Züchters in einem in dem in Artikel 11f Absatz 1 genannten Register eingetragenen Verband eine Genehmigung des für den Standort des Zuchtbetriebs zuständigen Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) erforderlich, nachdem der zuständige Bezirkstierarzt Stellung genommen hat. Die Stellungnahme des Bezirkstierarztes ist verbindlich. Welpen und Jungkatzen bis zum Alter von 12 Wochen werden nicht in die Anzahl der in einem Hunde- oder Katzenzuchtbetrieb gehaltenen Tiere einbezogen.
2. Die Genehmigung nach Absatz 1 wird auf Antrag des Züchters erteilt.
3. Die Behörde, die die Genehmigung erteilt und die in Absatz 1 genannte Position vorlegt, führt eine Inspektion des Zuchtbetriebs durch. Die Behörde benennt eine Person, die über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierpsychologie und des Tierschutzes verfügt, um die Inspektion durchzuführen.
4. Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nicht erteilt, und wenn sie bereits erteilt wurde, wird sie entzogen, wenn die Hunde oder Katzen unter Bedingungen oder in einer Weise gehalten werden, die ein Risiko für Menschen oder Tiere darstellt oder gegen Tierschutzstandards verstößt.
5. Die für den Entzug der Genehmigung gemäß Absatz 1 zuständige Behörde ist der für den Standort der Zuchtstätte zuständige Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde).
6. Wird der Standort des Zuchtbetriebs geändert, so ändert die in Absatz 1 genannte Stelle auf Antrag des Züchters die in Absatz 1 genannte Genehmigung.
7. Die Genehmigung, die Änderung der Genehmigung und der Entzug der Genehmigung werden aufgrund einer Verwaltungsentscheidung erteilt oder vorgenommen.
8. Um die Zahl der Zuchttiere auf 20 Exemplare zu erhöhen, muss die Genehmigung gemäß Absatz 1 innerhalb von 7 Tagen nach der Erhöhung der Zahl der gehaltenen Tiere beantragt werden.
9. Die Genehmigung wird erteilt, nachdem der Standort des Betriebs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) registriert wurde.
10. In Angelegenheiten, die die Genehmigung betreffen, finden, soweit nicht durch das Gesetz geregelt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1960 - Verwaltungsverfahrenordnung Anwendung.

Artikel 11gb.

1. Hunde oder Katzen können in Gebäuden, Räumen oder anderen Orten gezüchtet werden, die den Schutz der Tiere vor widrigen Wetterbedingungen, den Tierschutz und die für die Art und Rasse geeigneten Lebensbedingungen gewährleisten.
2. An dem Ort, an dem Hunde oder Katzen gezüchtet werden:
 - 1) ist ein Ort für die Isolierung von Tieren vorzusehen, die krank sind oder im Verdacht stehen, mit einer infektiösen Tierseuche infiziert zu sein,
 - 2) ist für die Haltung von Weibchen - Hündinnen oder Katzenweibchen - mit Nachkommen ein separater Raum vorzusehen,
 - 3) aggressive Tiere müssen getrennt werden.

3. Der Züchter führt Aufzeichnungen über die Zucht und die gehaltenen Tiere, insbesondere über:
 - 1) Unterlagen über den Tiergesundheitsstatus, Impfungen und Veterinärverfahren;
 - 2) eine Liste der im Zuchtbetrieb gehaltenen Tiere mit einer Zusammenfassung der Daten über die Anzahl der Tiere mit Angabe der Herkunft, der Anzahl der in jedem Wurf geborenen Welpen oder Kätzchen und Daten über die Verbringung von Tieren an andere Einrichtungen mit Angabe des Namens, des Sitzes und der Anschrift oder des Vornamens, des Familiennamens, des Wohnsitzes und der Anschrift dieser Einrichtungen;
 - 3) eine Liste der verstorbenen Tiere mit Angabe der Todesursache;
 - 4) eine Liste der getöteten Tiere unter Angabe der Gründe;
 - 5) Unterlagen zur Bestätigung der Angaben gemäß den Nummern 2 bis 4.
4. Der Züchter aktualisiert die Daten und Informationen in den Listen gemäß Absatz 3 Nummern 2 bis 4 spätestens 14 Tage nach dem Datum des Auftretens des Grundes, der die Änderung der Listen rechtfertigt.
5. Der Züchter stellt die in Absatz 3 genannten Unterlagen den zur Durchführung von Inspektionen befugten Stellen zur Verfügung, insbesondere dem Bezirkstierarzt während der Inspektion gemäß Artikel 11h.

Artikel 11gc.

1. Eine Zuchthündin kann ab der zweiten Brunst während der fruchtbaren Zeit, aber nicht früher als im Alter von 18 Monaten gedeckt werden.
2. Eine Zuchthündin kann haben:
 - 1) den letzten Wurf spätestens in dem Kalenderjahr, in dem sie das 8. Lebensjahr vollendet, es sei denn, der Gesundheitsstatus der Zuchthündin erlaubt keine Fortpflanzung;
 - 2) höchstens einen Wurf pro Kalenderjahr;
 - 3) nicht mehr als 7 Würfe im Leben.
3. Ein Zuchtkatzenweibchen darf frühestens im Alter von 12 Monaten gedeckt werden.
4. Ein Zuchtkatzenweibchen kann haben:
 - 1) den letzten Wurf nicht später als in dem Kalenderjahr, in dem sie das 8. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, der Gesundheitsstatus des Zuchtkatzenweibchens lässt keine Fortpflanzung zu;
 - 2) nicht mehr als 3 Würfe über einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren;
 - 3) nicht mehr als 8 Würfe im Leben.
5. Zuchtexemplare werden einer obligatorischen genetischen Untersuchung auf Erbkrankheiten unterzogen. Wenn ein Zuchtexemplar genetisch belastet ist, darf es sich nicht um ein Zuchtmännchen oder ein Zuchtweibchen handeln.
6. Welpen oder Jungkatzen dürfen nach der Vollendung des Alters von 8 Wochen verkauft werden.

Artikel 11gd.

1. Der Züchter teilt den Wurf dem Verband, dem der Züchter angehört, und der Gemeinde, in der der Züchter den Zuchtbetrieb betreibt und Tiere hält, mit.

2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Geburtsdatum der Welpen oder Jungkatzen vorzulegen und muss Angaben zur Anzahl der geborenen Welpen oder Jungkatzen enthalten.

Artikel 11ge.

Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt mit einer Rechtsverordnung detaillierte Bedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zuchtbetrieben fest, um deren Wohlergehen und angemessene Lebensbedingungen und Schutz zu gewährleisten, sowie detaillierte Regeln für die Tätigkeit von Verbänden von Hunde- oder Katzenzüchtern und Anforderungen, die ein Züchter erfüllen muss, um Mitglied eines solchen Verbands zu werden.

Artikel 11h.

1. Der Bezirkstierarzt ist die Stelle, die für die Kontrolle des Tierschutzes, die Gewährleistung von Mindestbedingungen für die Haltung von Hunden oder Katzen in Zuchtbetrieben, die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die allgemeine Bewertung des Tiergesundheitsstatus, die Bewertung der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der vom Züchter gemäß Artikel 11gb Absatz 3 geführten Unterlagen sowie die Überprüfung der in diesen Unterlagen enthaltenen Daten zuständig ist.
2. Der Bezirkstierarzt führt mindestens alle sechs Monate Inspektionen beim Züchter durch.
3. Verhindert oder vereitelt der Züchter die in diesem Artikel genannten Inspektionstätigkeiten, so fordert die Inspektionsbehörde, dass diese Tätigkeiten entweder unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist, die sieben Tage nicht überschreiten darf, eingestellt werden.
4. Nach dem wirkungslosen Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist verhängt der Bezirkstierarzt gegen den Züchter eine Geldstrafe von mindestens 5 000 PLN und höchstens 30 000 PLN. Die Geldstrafe wird durch eine Verwaltungsentscheidung des Bezirkstierarztes verhängt.
5. Nach Abschluss einer Kontrolle in den Räumlichkeiten des Züchters erlässt der Bezirkstierarzt, wenn Mängel festgestellt werden, eine Entscheidung, mit der die Behebung der Mängel angeordnet wird, setzt eine Frist für die Behebung, die 14 Tage nicht überschreiten darf, und teilt die festgestellten Mängel dem Verband mit, dem der Züchter angehört.
6. Wird die in Absatz 5 genannte Entscheidung nicht innerhalb der in dieser Entscheidung genannten Frist umgesetzt, so teilt der Bezirkstierarzt dies dem Verband, dem der Züchter angehört, und dem für Landwirtschaft zuständigen Minister mit.
7. Artikel 19 bis 19g des Gesetzes vom 29. Januar 2004 über die Veterinärinspektion (Gesetzblatt von 2021, Pos. 306; und von 2022, Pos. 974 und 1570) gelten entsprechend für die vom Bezirkstierarzt durchgeführten Inspektionstätigkeiten.

Artikel 11ha.

1. Behebt der Züchter die festgestellten Mängel nicht innerhalb der in Artikel 11h Absatz 5 genannten Frist, verhängt der Bezirkstierarzt gegen den Züchter eine Geldstrafe von mindestens 5 000 PLN und höchstens 30 000 PLN.
2. Die Geldstrafe wird durch eine Verwaltungsentscheidung des Bezirkstierarztes verhängt.

Artikel 11i.

1. Wenn ein Verband rechtswidrig handelt und insbesondere die Verbote des Artikels 11f Absätze 2 und 3 nicht einhält, keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften durch angeschlossene Züchter ergreift oder einen Züchter nicht ausschließt, verhängt der für Landwirtschaft zuständige Minister gegen den Verband finanzielle Sanktionen von mindestens 20 000 PLN und höchstens 200 000 PLN.
2. Eine Geldstrafe wird durch eine Verwaltungsentscheidung des für Landwirtschaft zuständigen Ministers verhängt.

Artikel 11j.

Die zuständige Stelle der örtlichen Verwaltungseinheit in dem Gebiet, in dem sich ein Zuchtbetrieb befindet, kann Inspektionen durchführen, um die Anzahl der gehaltenen Tiere, einschließlich Welpen oder Jungkatzen, zu bestimmen.

Kapitel 2c

Tierheime für streunende Tiere

Artikel 11k.

In einem Tierheim:

- 1) erhalten streunende Tiere Unterstützung und Betreuung;
- 2) ist eine angemessene tierärztliche und verhaltensbezogene Betreuung zu gewährleisten;
- 3) ist eine humane Behandlung der Tiere sicherzustellen;
- 4) ist der Tierschutz sicherzustellen;
- 5) wird den tatsächlichen Bedürfnissen des Tieres, einschließlich kognitiver und psychosozialer Bedürfnisse, Rechnung getragen;
- 6) soll eine Anreicherung der Tiere in ökologischer (sozialer, beruflicher, physischer, sensorischer, ernährungsphysiologischer) Hinsicht bereitgestellt werden;
- 7) wird einem Tier eine Unterstützung in einer Höhe gewährt, die mindestens den in Artikel 11ka genannten Mindestsätzen entspricht;
- 8) werden Kastrationsverfahren an Tieren durchgeführt, die in das Tierheim aufgenommen werden, um die Population der streunenden Tiere zu verringern;
- 9) Tiere, die in Tierheime aufgenommen werden, sind mittels Chip-Implantation zu identifizieren;
- 10) werden Maßnahmen ergriffen, um die Besitzer von streunenden Tieren zu finden, neue Besitzer zu gewinnen und streunende Tiere zur Adoption durch Personen anzubieten, die daran interessiert und in der Lage sind, ihnen angemessene Lebensbedingungen zu bieten;

- 11) wird ein Tieradoptionsprogramm eingerichtet, um die in Nummer 10 genannte Aufgabe wirksam zu erfüllen;
- 12) wird ein System der freiwilligen Arbeit eingerichtet.

Artikel 11ka.

1. Der Mindesttagessatz für den Aufenthalt und die Unterstützung eines Tieres in einem Tierheim wird in einer Höhe festgesetzt, die das Wohlergehen des Tieres gewährleistet und sicherstellt, dass eine angemessene Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird (Mindesttagessatz).
2. Der Mindesttagessatz umfasst nicht die Kosten für die Kastration streunender Tiere in einem Tierheim und die Kosten für das Einfangen von Tieren.
3. Der für die Landwirtschaft zuständige Minister erlässt mit einer Rechtsverordnung die Höhe des Mindesttagessatzes für den Aufenthalt und den Unterhalt eines Tieres in einem Tierheim für streunende Tiere, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Qualität der Unterstützung und Pflege für streunende Tiere, das Wohlergehen, angemessene Lebensbedingungen und Schutz, eine angemessene Anzahl von Tierheimpersonal und die Aufrechterhaltung eines Tierheims für streunende Tiere zu gewährleisten.
4. Auf der Grundlage des täglichen Mindestsatzes werden ein monatlicher Mindestsatz (dreißigmal der tägliche Mindestsatz) und ein jährlicher Mindestsatz (zwölfmal der monatliche Mindestsatz) festgelegt.

Artikel 11kb.

Die Umwultanreicherung wird den Tieren im Tierheim insbesondere durch Folgendes gewährt:

- 1) Gewährleistung des Kontakts mit anderen Exemplaren seiner Art, auch durch Bildung von Tiergruppen oder -paaren;
- 2) Ermöglichung sozialer Interaktionen mit Menschen (Hund-Mensch-Interaktion);
- 3) Platzierung von Schlafplattformen in den Boxen, die eine Isolierung vom Boden bieten, Sockel und sicheres Kauspielzeug;
- 4) Unterteilung einer Box in einen geschlossenen Abschnitt und einen Laufabschnitt.

Artikel 11kc.

1. Die Tiere in einem Tierheim werden mit artspezifischem Futter gefüttert, von dem mindestens die Hälfte für Heimtiere hergestelltes Futter ist.
2. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ist es verboten, Tiere mit tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 zu füttern.
3. Es ist verboten, Tiere mit toten Tieren zu füttern.

Artikel 11kd.

1. Tiere, die in ein Tierheim aufgenommen werden und klinische Anzeichen einer Krankheit aufweisen, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme, einer klinischen Untersuchung durch einen Tierarzt und grundlegenden Blutuntersuchungen unterzogen werden, die insbesondere Folgendes umfassen: Blutbild und Biochemie. Im Falle eines lebensbedrohlichen Unfalls, an dem ein Tier beteiligt ist, ergreift ein Tierarzt unverzüglich geeignete Maßnahmen (einschließlich Tests, Behandlung oder Euthanasie aus humanitären Gründen).
2. Tiere, die in das Tierheim aufgenommen werden und verhaltensbezogene, psychosomatische, frustrationsbedingte oder emotionale Störungen aufweisen, werden einer allgemeinen Untersuchung unterzogen, die von einem Verhaltensberater oder einer anderen Person, die zur Verhaltensarbeit mit Tieren befugt ist, spätestens 14 Tage nach der Quarantäne durchzuführen ist.
3. Eine vorläufige Beurteilung, ob die Tiere den in den Absätzen 1 und 2 genannten Tests oder Untersuchungen unterzogen werden müssen, kann von den Tierpflegern vorgenommen werden.
4. Tiere, die in ein Tierheim aufgenommen werden, werden spätestens 60 Tage nach dem Ende der Quarantäne kastriert, und wenn der Gesundheitsstatus oder das Alter des Tieres dies nicht zulassen, unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe und mit Zustimmung eines Tierarztes;
5. Wird der Besitzer eines in ein Tierheim aufgenommenen Tieres gefunden, so ist das Tier dem Besitzer unverzüglich nach Eintreffen des Besitzers im Tierheim zur Abholung des Tieres auszuhändigen. Die Quarantänebestimmungen finden keine Anwendung.

Artikel 11ke.

1. Im Rahmen der Durchführung des Adoptionsprogramms gemäß Artikel 11k Absatz 11 wird insbesondere Folgendes durchgeführt:
 - 1) unmittelbar nach Ablauf der Quarantänezeit werden – auch in den Massenmedien – Anzeigen veröffentlicht über alle Tiere, die zur Adoption zur Verfügung stehen, zusammen mit einer Beschreibung der Art, des geschätzten Alters, des Geschlechts und aktueller Fotos der Tiere;
 - 2) Tiere können nach Ablauf der Quarantänezeit in vorübergehende Heime verbracht werden, sofern das Tier ohne Unterbrechung bis zur Adoption des Tieres in dem vorübergehenden Heim gehalten wird, es sei denn, der vorübergehende Halter wird durch außergewöhnliche Umstände daran gehindert, das Tier weiter zu versorgen;
 - 3) die Quote der Tieradoptionen wird auf einem Niveau von mindestens 65 % gehalten.
2. Der Bezirkstierarzt ist die Behörde, die für die Bewertung des Adoptionsprogramms, einschließlich seiner Wirksamkeit und Umsetzung, zuständig ist.
3. Werden Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die wirksame Durchführung des Adoptionsprogramms, eine Behinderung des Adoptionsverfahrens für streunende Tiere oder eine Verletzung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verpflichtung festgestellt, verhängt der Bezirkstierarzt gegen den Betreiber des Tierheims für streunende Tiere eine finanzielle Sanktion von mindestens 10 000 PLN und höchstens 50 000 PLN und

ordnet die Behebung der festgestellten Mängel unter Angabe einer Frist für ihre Behebung an, die nicht länger als 14 Tage sein darf.

4. Die finanzielle Sanktion und die Anordnung zur Behebung der festgestellten Mängel werden durch eine Verwaltungsentscheidung des Bezirkstierarztes verhängt.
5. Im Falle von Tierheimen, die von Einrichtungen betrieben werden, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden sind, führt die Gemeinde, die einen Vertrag über die Haltung streunender Tiere im Tierheim hat, Inspektionen in diesem Tierheim durch, um die Umsetzung des Adoptionsprogramms und seine Wirksamkeit zu bewerten.

Artikel 11kf.

1. Tiere, die nicht kastriert wurden, können zur Adoption freigegeben werden, insbesondere wenn das Kastrationsverfahren aufgrund des Gesundheitszustands oder des Alters des Tieres nicht durchgeführt werden konnte.
2. Wird ein Tier, das nicht kastriert wurde, zur Adoption freigegeben, so ist der neue Halter verpflichtet, das Tier zu kastrieren. Die Bestimmungen des Artikels 9d Absatz 2 und des Artikels 9d Absatz 4 gelten entsprechend.
3. Sobald das Tier zur Adoption freigegeben wurde, verpflichtet das Tierheim den neuen Halter, das Tier zu kastrieren, und informiert gleichzeitig den Halter über die Bestimmungen von Artikel 9d Absätze 2 und 4.

Artikel 11kg.

1. Ein Tierheim wird von einer Person verwaltet, die als Tierheimleiterin oder Tierheimleiter beschäftigt ist.
2. Der Tierheimleiter ist für den Gesamtbetrieb des Tierheims und insbesondere für dessen Eigentum, die ordnungsgemäße Verwaltung und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Zu den Aufgaben des Tierheimleiters gehört auch die Erstellung des in Artikel 11k Absatz 11 genannten Tieradoptionsprogramms.
3. Der Tierheimleiter ist zu beschäftigen:
 - 1) wenn das Tierheim von der Gemeinde geführt wird - vom Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde);
 - 2) wenn das Tierheim von einer Einrichtung betrieben wird, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist – von der Einrichtung, die das Tierheim betreibt, vorbehaltlich des Absatzes 4.
4. Wenn das Tierheim von einer Einrichtung betrieben wird, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist und eine natürliche Person ist, kann diese Person der Tierheimleiter sein, sofern sie die Anforderungen gemäß Absatz 7 Nummern 1 bis 5 und 7 erfüllt.
5. Der Kandidat für die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Stelle des Leiters des Tierheims wird im Wege eines Auswahlverfahrens ausgewählt.
6. Steht kein Kandidat für das Auswahlverfahren zur Verfügung oder wird aufgrund des Auswahlverfahrens kein Kandidat ausgewählt, ernennt der zuständige Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) einen Kandidaten seiner Wahl für die Position des Tierheimleiters. Bis zur Besetzung der Stelle des

Tierheimleiters kann der zuständige Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) die Wahrnehmung der Aufgaben des Tierheimleiters einem anderen Mitarbeiter dieser Einrichtung übertragen.

7. Die Position des Tierheimleiters kann von einer Person innegehabt werden, die:
 - 1) polnischer Staatsbürger ist;
 - 2) über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Ethologie von Heimtieren verfügt;
 - 3) volle bürgerliche Rechte genießt;
 - 4) nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat verurteilt worden ist;
 - 5) in einem Fall nach Artikel 35 keiner Bewährungsmaßnahme unterworfen war;
 - 6) nicht mit einem Verbot der Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel gemäß Artikel 31 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 über die Haftung für Verstöße gegen die Disziplin der öffentlichen Finanzen (Gesetzblatt von 2021, Pos. 289) bestraft wurde;
 - 7) für die in Artikel 127 Absätze 1, 3, 5 oder 6 oder Artikel 131 Absätze 1 bis 3, 5, 8, 11, 13 oder 14 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Schutz der Natur, in den Artikeln 37 bis 37b, in Artikel 37d Absatz 1 oder in Artikel 37e Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Straftaten nicht rechtskräftig bestraft worden ist.
8. Die monatliche Höchstvergütung für eine natürliche Person, die als Tierheimleiter im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist, darf - ausgedrückt als Höchstarbeitszeit - das Doppelte der Mindestvergütung für Arbeit im Sinne des Gesetzes vom 10. Oktober 2002 über die Mindestvergütung für Arbeit (Gesetzblatt von 2020, Pos. 2207, konsolidierter Text vom 10.12.2020) nicht überschreiten (monatliche Höchstvergütung für den Tierheimleiter).
9. Die in Absatz 5 genannte Höchstarbeitszeit wird gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 - Arbeitsgesetzbuch (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1510, 1700 und 2140; und von 2023, Pos. 240 und 641).

Artikel 11kh.

1. In jedem Tierheim ist folgendes Personal auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags zu beschäftigen:
 - 1) Personen, die für die laufende Unterstützung von streunenden Tieren in Tierheimen verantwortlich sind, einschließlich der Bereitstellung von Zugang zu Wasser und Nahrung für Tiere, der Sauberkeit in den Kisten und Räumen, in denen Tiere gehalten werden, sowie dem Ausführen von Hunden (Tierpfleger);
 - 2) Personen, die für die Durchführung des Adoptionsprogramms und für die Vorbereitung und Freigabe von Tieren zur Adoption verantwortlich sind;
 - 3) Veterinärtechniker;
 - 4) Tierärzte (vorausgesetzt, es gibt im Tierheim eine eigene Veterinärstelle im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 über tierärztliche Einrichtungen für Tiere).
2. Das Tierheim kann auch – auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags – Folgendes beschäftigen:
 - 1) Personen, die für die finanzielle Verwaltung des Tierheims verantwortlich sind;

- 2) Tierärzte (in allen anderen als den in Absatz 1 Nummer 5 genannten Fällen);
 - 3) Personen, die für die Verhaltensarbeit mit Tieren verantwortlich sind (Verhaltensexperten);
 - 4) andere Personen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Tierheimaktivität gemäß Artikel 11k verantwortlich sind.
3. Die Positionen des Tierpflegers, des Veterinärtechnikers und des Tierarztes dürfen nicht von einer Person besetzt werden, die:
 - 1) wegen einer Straftat nach Artikel 35 rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - 2) in Bezug auf die das Verfahren wegen einer Straftat nach Artikel 35 unter Auflagen eingestellt wurde;
 - 3) wegen der in den Artikeln 37 bis 37b, Artikel 37d Absatz 1 oder Artikel 37e Absatz 1 genannten Straftaten rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. Arbeitsverträge oder zivilrechtliche Verträge mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen werden geschlossen:
 - 1) im Falle eines Tierheims, das von einer Gemeinde oder einer Einrichtung, die organisatorisch mit der Gemeinde verbunden ist, betrieben wird – vom Tierheimleiter;
 - 2) im Falle eines Tierheims, das von einer Einrichtung betrieben wird, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist – von der Einrichtung, die das Tierheim betreibt.
 5. Die monatliche Höchstvergütung für natürliche Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Positionen beschäftigt sind, darf – ausgedrückt als Höchstarbeitszeit – das Anderthalbfache der Mindestvergütung für Arbeit im Sinne des Gesetzes vom 10. Oktober 2002 über die Mindestvergütung für Arbeit (Gesetzblatt von 2020, Pos. 2207, konsolidierter Text vom 10.12.2020) nicht überschreiten (monatliche Höchstvergütung für einen Tierheimmitarbeiter).
 6. Die maximale Stundenvergütung für natürliche Personen, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Positionen beschäftigt sind, darf das Anderthalbfache des Mindeststundensatzes im Sinne des Gesetzes vom 10. Oktober 2002 über die Mindestvergütung für Arbeit (Gesetzblatt von 2020, Pos. 2207, konsolidierter Text vom 10.12.2020) nicht überschreiten.
 7. Die in Absatz 5 genannte Höchstarbeitszeit wird gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 - Arbeitsgesetzbuch (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1510, 1700 und 2140; und von 2023, Pos. 240 und 641).

Artikel 11ki.

1. Im Tierheim muss mindestens eine Person (im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags) als Tierpfleger für je 40 Tiere, die im Tierheim gehalten werden, beschäftigt sein (Mindestzahl der Tierpfleger).
2. Der Tierheimbetreiber stellt täglich eine Mindestanzahl von Tierpflegern zur Verfügung, auch in Abwesenheit einer Person, die die Aufgaben eines Tierpflegers wahrnimmt.
3. Im Tierheim ist für je 120 Tiere, die im Tierheim gehalten werden, mindestens eine Person (im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags) als Veterinärtechniker zu beschäftigen.

Artikel 11kj.

1. Den Tieren ist eine angemessene Verhaltenspflege zu gewährleisten, insbesondere durch die Arbeit der Tiere mit einem Verhaltensberater, der (im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags) im Tierheim beschäftigt werden kann.
2. Die Position des Verhaltensberaters kann von einer Person innegehabt werden, die:
 - 1) über eine ordnungsgemäß dokumentierte Qualifikation als Verhaltensberater oder Tierpsychologe verfügt;
 - 2) Kenntnisse in den Bereichen Tierschutz, Tierpsychologie und Tierwohl besitzt;
 - 3) über mindestens ein Jahr ordnungsgemäß dokumentierte praktische Erfahrung als Tierverhaltensberater oder Tierpsychologe verfügt;
 - 4) nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 35 verurteilt worden ist;
 - 5) in einem Fall nach Artikel 35 keiner Bewährungsmaßnahme unterworfen war;
 - 6) für die in Artikel 127 Absätze 1, 3, 5 oder 6 oder Artikel 131 Absätze 1 bis 3, 5, 8, 11, 13 oder 14 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Schutz der Natur, in den Artikeln 37 bis 37b, in Artikel 37d Absatz 1 oder in Artikel 37e Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Straftaten nicht rechtskräftig bestraft worden ist.
3. Zu den Aufgaben des Verhaltensberaters gehören insbesondere:
 - 1) angemessene Verhaltenspflege für die im Tierheim gehaltenen Tiere;
 - 2) Durchführung einer Verhaltenstherapie für Tiere;
 - 3) Durchführung einer Verhaltensbewertung von Tieren im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Gruppen oder Tierpaare gemäß Artikel 11kb Absatz 1 zu bilden, mit dem Vorbehalt, dass bei Hunden Gruppen von bis zu 6 Exemplaren gebildet werden können, wobei Welpen bis zu einem Alter von 6 Monaten nicht berücksichtigt werden;
 - 4) Führung von Aufzeichnungen über die Behandlung von Tieren, die einer Verhaltenstherapie unterzogen werden;
 - 5) Überprüfung des Verhaltensstatus von Tieren und Erstellung eines kurzen Überprüfungsprotokolls.

Artikel 11kk.

1. Der Tierarzt oder der Veterinärtechniker überprüft mindestens einmal wöchentlich den Gesundheitszustand der im Tierheim gehaltenen Tiere.
2. Die Inspektion der Tiere umfasst eine Gesamtbewertung des körperlichen Zustands jedes Tieres.
3. Es wird ein Bericht über die Kontrolle der Tiere erstellt, einschließlich Anmerkungen zu den Tieren, die Anzeichen einer Krankheit aufweisen. Es ist zulässig, den Bericht in elektronischer Form zu erstellen.
4. Der Verhaltensberater überprüft mindestens einmal monatlich den Verhaltensstatus der im Tierheim gehaltenen Tiere.

Artikel 11l.

1. Jede Gemeinde überwacht die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege streunender Tiere und der Verhinderung der Obdachlosigkeit von Tieren durch das Tierheim. Zu diesem Zweck führt die zuständige Gemeindebehörde mindestens alle sechs Monate Inspektionen im Tierheim durch.
2. Wird ein Tierheim von einer Einrichtung betrieben, die organisatorisch nichts mit der Gemeinde zu tun hat, so wird die Aufsicht gemäß Absatz 1 von jeder Gemeinde ausgeübt, die diese Einrichtung mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege streunender Tiere oder der Verhinderung der Obdachlosigkeit von Tieren betraut hat.
3. Die durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich insbesondere auf:
 - 1) Bewertung der Betriebsregeln des Tierheims und der Erfüllung der in Artikel 11k genannten Aufgaben;
 - 2) Vorkehrungen bezüglich der tatsächlichen Anzahl der im Tierheim gehaltenen streunenden Tiere, für die die zuständige Gemeinde im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgabe Sorge trägt;
 - 3) Bewertung der Richtigkeit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung streunender Tiere;
 - 4) Bewertung der Tieradoptionsrate.
6. Stellt sich heraus, dass die jährliche Tieradoptionsrate in einem bestimmten Tierheim unter 50 % liegt, kann die Gemeinde den Vertrag mit dem Betreiber des Tierheims für streunende Tiere kündigen.
7. Die jährliche Tieradoptionsrate wird als prozentualer Anteil der Anzahl der streunenden Tiere, die ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Adoptionsrate bestimmt wird, an der Anzahl der in diesem Jahr zur Adoption freigegebenen Tiere festgelegt, mit dem Vorbehalt, dass die Anzahl der zur Adoption freigegebenen Tiere nicht die Tiere umfasst, die innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Freigabe zur Adoption in ein Tierheim für streunende Tiere zurückgebracht wurden.

Artikel 11m.

1. Die Tätigkeiten des Tierheims werden insbesondere finanziert aus:
 - 1) Eigeneinkommen der Gemeinde, einschließlich der Mittel für die Durchführung des kommunalen Programms zur Pflege streunender Tiere und zur Verhütung der Obdachlosigkeit von Tieren,
 - 2) einem Zuschuss aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde, einschließlich des Zuschusses für die Durchführung des kommunalen Programms zur Pflege streunender Tiere und zur Verhütung der Obdachlosigkeit von Tieren, vorbehaltlich des Absatzes 2,
 - 3) Mitteln aus der Europäischen Union.
2. Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Tierheime, die in Form einer budgetären Einheit betrieben werden.
3. Wird ein Tierheim von der Gemeinde, auch über von der Gemeinde eingerichtete Organisationseinheiten, betrieben, so werden die Tätigkeiten des Tierheims gemäß den Vorschriften über die öffentlichen Finanzen finanziert.
4. Wenn ein Tierheim von einer Einrichtung betrieben wird, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist, können die Tätigkeiten des Tierheims auch aus den

Mitteln des Tierheimbetreibers finanziert werden, die aus Sammlungen, Spenden oder anderen Quellen stammen.

Artikel 11n.

In einem Haushaltsjahr weist die Gemeinde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege streunender Tiere gemäß Artikel 11 Absatz 1 Mittel zu, die mindestens dem Produkt des in Artikel 11ka genannten jährlichen Mindestsatzes und der durchschnittlichen Anzahl streunender Tiere entsprechen, die die Gemeinde in einem bestimmten Tierheim im Jahr vor dem Haushaltsjahr gehalten hat, das auf der Grundlage von Daten aus dem Informationssystem für Tierheime festgelegt wurde (Grundbetrag für die Unterstützung von Tieren in einem Tierheim).

Artikel 11o.

1. Wird ein Tierheim von einer Gemeinde oder einer organisatorisch mit der Gemeinde verbundenen Einrichtung betrieben, dürfen Mittel, die für die Pflege streunender Tiere bestimmt sind, nur für Folgendes verwendet werden:
 - 1) Deckung der laufenden Kosten des Tierheims, einschließlich aller Ausgaben für die Unterstützung streunender Tiere, wie z. B.:
 - a) Jahresvergütung einer natürlichen Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Tierheimleiter beschäftigt ist, berechnet auf der Grundlage der Höchstarbeitszeit - in einer Höhe, die das Zwölfwache der in Artikel 11kg Absatz 8 genannten monatlichen Höchstvergütung nicht übersteigt;
 - b) Jahresvergütung einer natürlichen Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einer anderen als der unter Buchstabe a genannten Position beschäftigt ist, berechnet auf der Grundlage der Höchstarbeitszeit – in einer Höhe, die das Zwölfwache der in Artikel 11kh Absatz 5 genannten monatlichen Höchstvergütung nicht übersteigt;
 - c) jährliche Vergütung einer natürlichen Person, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags in einem Tierheim beschäftigt ist, wenn diese Person die in Artikel 11kh Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben als Mitarbeiter des Tierheims wahrnimmt, bis zu dem unter Buchstabe b genannten Betrag;
 - d) Futtermittel für Tiere;
 - e) Ausstattung, die die Aufmerksamkeit der Tiere auf sich zieht oder die Umwelt bereichert;
 - f) unentbehrliche Arzneimittel und Medizinprodukte;
 - g) tierärztliche Versorgung;
 - h) Instandhaltung des Grundstücks, auf dem sich das Tierheim befindet (einschließlich Nebenkosten);
 - 2) Ausgaben für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die Folgendes umfassen:
 - a) Einrichtung von Boxen und Räumen für die Tierhaltung;
 - b) Ausrüstung für die Tierarztpraxis;
 - c) Ausrüstung, die zur Unterstützung, Fütterung und Tränkung von Tieren erforderlich ist;
 - d) Möbel;

- e) sonstige Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, deren Wert den gemäß Artikel 16f Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer festgesetzten Betrag nicht übersteigt, für die Abschreibungen als abzugsfähige Kosten in Höhe von 100 % ihres Werts zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten.
- 2. Die laufenden Kosten gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten als die laufenden Kosten gemäß Artikel 236 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. August 2009 über die öffentlichen Finanzen.
- 3. Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Höchstdauer wird gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1510, 1700 und 2140; und von 2023, Pos. 240 und 641) berechnet.

Artikel 11p.

- 1. Wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde kein von der Gemeinde betriebenes Tierheim gibt, kann die Erfüllung der Verantwortung für die Pflege streunender Tiere einer Einrichtung übertragen werden, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist.
- 2. Heime für streunende Tiere, die von Einrichtungen geführt werden, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden sind und mit der Durchführung der Aufgabe betraut wurden, werden ausschließlich mit Zuschüssen finanziert.

Artikel 11pa.

- 1. Ein Tierheimbetreiber, der organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist, erhält einen Zuschuss aus dem kommunalen Haushalt für den Betrieb des Tierheims und die Pflege streunender Tiere in einer Höhe, die nicht geringer ist als der Grundbetrag für die Unterstützung von Tieren in einem Tierheim gemäß Artikel 11n, sofern der Betreiber die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 1) streunenden Tieren geeignete Pflege (einschließlich tierärztlicher und verhaltensbezogener Pflege) und Haltungsbedingungen bietet;
 - 2) die wichtigsten Betriebsvorschriften des Tierheims einhält und die in Artikel 11k genannten Aufgaben wahrnimmt;
 - 3) Personen beschäftigt, die über die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Umgang mit Tieren verfügen, auch in den in diesem Gesetz festgelegten Positionen;
 - 4) eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt;
 - 5) die tierärztlichen Anforderungen für die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des Betriebs von Tierheimen für streunende Tiere erfüllt;
 - 6) eine Entscheidung des zuständigen Bezirkstierarztes über die Zuteilung einer Veterinär-Identifikationsnummer erlassen wurde (es sei denn, es handelt sich um den Betrieb eines städtischen Tierheims für streunende Tiere);
 - 7) in einer Situation, in der der Betreiber eine Geschäftstätigkeit im Bereich des Schutzes gegen streunende Tiere und/oder des Betriebens von Tierheimen für streunende Tiere ausübt, wie in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes vom 13. September 1996 über die Aufrechterhaltung der Sauberkeit

und Ordnung in den Gemeinden angegeben – eine Genehmigung für diese Art von Tätigkeit besitzt.

2. Das Entscheidungsgremium einer lokalen Gebietskörperschaft kann mit Beschluss zusätzliche Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses an den Betreiber des Tierheims festlegen.

Artikel 11pb.

1. Der Zuschuss gemäß Artikel 11pa wird im Anschluss an eine offene Ausschreibung gewährt, die vom Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) bekannt gegeben wird. Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 2003 über gemeinnützige Tätigkeiten und Freiwilligendienste (Gesetzblatt von 2023, Pos. 571) gilt sinngemäß für die Ankündigung einer offenen Ausschreibung.
2. Ein Tierheimbetreiber, der organisatorisch nichts mit der Gemeinde zu tun hat und im Rahmen der offenen Ausschreibung ein Angebot einreicht, verpflichtet sich, die in Artikel 11pa genannten Bedingungen zu erfüllen.
3. Die Regeln für die offene Ausschreibung und die Kriterien für die Auswahl der erfolgreichen Angebote werden vom Gemeinderat im Wege eines Beschlusses festgelegt, wobei der Notwendigkeit, die bestmögliche Pflege streunender Tiere zu gewährleisten, und den Bedingungen für die Durchführung der Aufgabe Rechnung getragen wird.
4. Der Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) kann mit einer Verwaltungsentscheidung die in Artikel 11pa genannte Subvention zurückziehen, wenn festgestellt wird, dass ein Betreiber eines Tierheims, der organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist, gegen die in Artikel 11pa genannten Bedingungen verstoßen hat. Der Zuschuss wird von Amts wegen zurückgezogen, nachdem der Verwalter der ländlichen Gemeinde (Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde) den Betreiber des Tierheims aufgefordert hat, die Verletzung der in Artikel 11pa genannten Bedingungen innerhalb von höchstens einem Monat einzustellen.

Artikel 11pc.

1. Der in Artikel 11pa genannte Zuschuss ist für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Versorgung streunender Tiere bestimmt. Die Zuschüsse dürfen nur für Folgendes verwendet werden:
 - 1) Deckung der laufenden Kosten des Tierheims, einschließlich aller Ausgaben für die Unterstützung streunender Tiere, wie z. B.:
 - a) Jahresvergütung einer natürlichen Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags als Tierheimleiter beschäftigt ist, berechnet auf der Grundlage der Höchstarbeitszeit - in einer Höhe, die das Zwölfwache der in Artikel 11kg Absatz 8 genannten monatlichen Höchstvergütung nicht übersteigt;
 - b) Jahresvergütung einer natürlichen Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einer anderen als der unter Buchstabe a genannten Position beschäftigt ist, berechnet auf der Grundlage der Höchstarbeitszeit

- in einer Höhe, die das Zwölfwache der in Artikel 11kh Absatz 5 genannten monatlichen Höchstvergütung nicht übersteigt;
 - c) jährliche Vergütung einer natürlichen Person, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags im Tierheim beschäftigt ist, wenn diese Person die in Artikel 11kh Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben als Tierheimbeschäftigte wahrnimmt, wobei der in Buchstabe b genannte Betrag nicht überschritten werden darf;
 - d) Futtermittel für Tiere;
 - e) Ausstattung, die die Aufmerksamkeit der Tiere auf sich zieht oder die Umwelt bereichert;
 - f) unentbehrliche Arzneimittel und Medizinprodukte;
 - g) tierärztliche Versorgung;
 - h) Instandhaltung des Grundstücks, auf dem sich das Tierheim befindet (einschließlich Nebenkosten);
- 2) Ausgaben für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die Folgendes umfassen:
- a) Einrichtung von Boxen und Räumen für die Tierhaltung;
 - b) Ausrüstung für die Tierarztpraxis;
 - c) Ausrüstung, die zur Unterstützung, Fütterung und Tränkung von Tieren erforderlich ist;
 - d) Möbel;
 - e) sonstige Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, deren Wert den gemäß Artikel 16f Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer festgesetzten Betrag nicht übersteigt, für die Abschreibungen als abzugsfähige Kosten in Höhe von 100 % ihres Werts zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten.
2. Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Höchstdauer wird gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1510, 1700 und 2140; und von 2023, Pos. 240 und 641) berechnet.
3. Die laufenden Kosten gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten als die laufenden Kosten gemäß Artikel 236 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. August 2009 über die öffentlichen Finanzen.
4. Der Zuschuss darf ausschließlich zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben verwendet werden, die in dem Haushaltsjahr angefallen sind, für das der Zuschuss gewährt wurde, unabhängig davon, auf welches Jahr sich diese Aufgaben beziehen.

Artikel 11pd.

1. Die Stelle, die den Zuschuss gewährt, prüft, ob die gewährten Zuschüsse ordnungsgemäß erhoben und verwendet wurden.
2. Personen, die zur Durchführung der Kontrolle befugt sind, haben das Recht, Tierheime zu betreten und die von den Betreibern der Tierheime aufbewahrten Unterlagen, einschließlich der Unterlagen über Organisation und Finanzen, im Zusammenhang mit dem gewährten Zuschuss zu überprüfen.

3. Der Tierheimbetreiber stellt die in Absatz 2 genannten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag zur Verfügung, an dem die zur Durchführung der Kontrolle befugte Person Zugang zu den Unterlagen beantragt.
4. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Richtigkeit der Subventionserhebung und -nutzung durch die Betreiber von Tierheimen verarbeitet die Stelle, die den Zuschuss gemäß Absatz 1 gewährt, personenbezogene Daten von:
 - 1) natürlichen Personen, die Betreiber von Tierheimen sind, Vertreter juristischer Personen, die Betreiber von Tierheimen sind;
 - 2) natürlichen Personen, die auch im Rahmen zivilrechtlicher Verträge in Tierheimen beschäftigt sind, wenn sie die Funktion des Tierheimleiters bzw. die in Artikel 11kh Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben der Tierheimmitarbeiter wahrnehmen;
 - auch mit der Nutzung von IKT-Systemen zur Erhebung personenbezogener Daten.
5. Eine Kontrolle kann sich auf einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren erstrecken, die dem Haushaltsjahr vorausgehen, in dem sie durchgeführt wird.
6. Erschwert oder verhindert der Betreiber des Tierheims die in diesem Artikel genannten Kontrolltätigkeiten, so fordert die Stelle, die den Zuschuss gewährt, den Leiter des Tierheims oder den Betreiber des Tierheims auf, eine solche Erschwerung oder Verhinderung innerhalb einer festgelegten Frist einzustellen.
7. Nach dem unwirksamen Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist setzt die Stelle, die den Zuschuss gewährt, im Wege einer Verwaltungsentscheidung die Übertragung des Zuschusses auf den Betreiber des Tierheims bis zu dem Tag aus, an dem die in Absatz 2 genannten Kontrollmaßnahmen in diesem Tierheim durchgeführt werden können.
8. Die für den Zeitraum, für den der Zuschuss ausgesetzt wurde, an den Tierheimbetreiber überwiesenen Mittel dürfen nur zur Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Platz für streunende Tiere verwendet werden, die dem Tierheimbetreiber während des Haushaltsjahres, in dem der Zuschuss ausgesetzt wurde, entstanden sind.

Artikel 11pe.

1. Wenn der Betreiber des Tierheims:
 - 1) ein Dokument mit einer Abrechnung über die Verwendung des Zuschusses nicht vorgelegt oder Fehler bei der Abrechnung nicht innerhalb der von der den Zuschuss gewährenden Stelle gesetzten Frist berichtigt hat,
 - 2) einer Verwaltungsentscheidung oder einem rechtskräftigen Gerichtsurteil im Zusammenhang mit dem gewährten Zuschuss nicht nachgekommen ist
 - fordert die Stelle, die den Zuschuss gewährt, den Betreiber des Tierheims auf, die in den Nummern 1 bis 2 genannten Maßnahmen innerhalb der festgelegten Frist durchzuführen.
2. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist setzt die Stelle, die den Zuschuss gewährt, mit einer Verwaltungsentscheidung die Übertragung des Zuschusses auf den Betreiber des Tierheims bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergriffen werden.

3. Die für den Zeitraum, für den der Zuschuss ausgesetzt wurde, an den Tierheimbetreiber überwiesenen Mittel dürfen nur zur Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Platz für streunende Tiere verwendet werden, die dem Tierheimbetreiber während des Haushaltsjahres, in dem der Zuschuss ausgesetzt wurde, entstanden sind.

Artikel 11pf.

Das Entscheidungsgremium einer lokalen Gebietskörperschaft legt mit einem Beschluss das detaillierte Verfahren für die Gewährung und Abrechnung des Zuschusses gemäß Artikel 11pa und das detaillierte Verfahren für die Überprüfung der Richtigkeit seiner Erhebung und Verwendung fest, einschließlich des Umfangs der Daten, die in einem Zuschussantrag und bei der Abrechnung seiner Verwendung enthalten sein sollten, sowie das Datum und die Methode für die Abrechnung der Verwendung des Zuschusses.

Artikel 11pg.

1. Die in Artikel 11pa genannten Zuschüsse unterliegen nicht der Vollstreckung.
2. Die Vorschrift aus Absatz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in einer Situation, in der gemäß dem Gesetz vom 27. August 2009 über die öffentlichen Finanzen (Gesetzblatt 2023, Pos. 1270, konsolidierter Text vom 4.7.2023) festgestellt wird, dass eine Verpflichtung entstanden ist, einen Zuschuss zurückzuzahlen, der missbräuchlich verwendet, zu Unrecht eingezogen oder in übermäßiger Höhe eingezogen wurde.

Artikel 11ph.

In Bezug auf ein Tierheim, das von einer Einrichtung betrieben wird, die organisatorisch nicht mit der Gemeinde verbunden ist, sind die Tätigkeiten dieser Einrichtung in einer Weise zu unterscheiden, die eine ordnungsgemäße Identifizierung – in Bezug auf die Durchführung der Aufgabe der Pflege streunender Tiere – sowohl organisatorisch als auch finanziell gewährleistet, und zwar in einem Umfang, der die Ermittlung von Einnahmen, Kosten und Gewinn oder Verlust unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften ermöglicht.

Artikel 11pi.

1. Tierheimbetreiber, die organisatorisch nichts mit der Gemeinde zu tun haben, sind berechtigt, eine Förderung aus dem Gemeindehaushalt für die Kosten der fachärztlichen Behandlung streunender Tiere in Höhe von 80 % der anfallenden Kosten zu erhalten.
2. Die Finanzierung wird auf Antrag des Betreibers des Tierheims vom Verwalter der ländlichen Gemeinde oder vom Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde mit einem Verwaltungsakt gewährt. Dem Antrag sind Belege beizufügen, die die entstandenen Kosten der fachärztlichen Behandlung bestätigen.
3. Die in Absatz 2 genannte Stelle kann eine andere Person ermächtigen, Entscheidungen über die Finanzierung der Kosten der fachärztlichen Behandlung streunender Tiere zu treffen.
4. Die in Absatz 2 genannte Stelle kann Finanzmittel in einer Höhe gewähren, die über den in Absatz 1 genannten Betrag hinausgeht.

5. Wird infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens festgestellt, dass die Finanzierung auf der Grundlage unwahrer Angaben in dem in Absatz 2 genannten Antrag gewährt wurde, so gibt der Empfänger der Finanzierung die zu Unrecht erhaltenen Beträge in doppelter Höhe zurück. Die Beträge sowie Zinsen und Vollstreckungskosten unterliegen der zwangsweisen Einziehung durch Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung.
6. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt Folgendes mit einer Rechtsverordnung fest:
 - 1) detaillierte Bedingungen für die Gewährung und das Verfahren für die Übertragung der Finanzierung;
 - 2) Fristen für die Einreichung, Vorlagen für die in Absatz 2 genannten Informationen und Anträge.

Artikel 11pj.

1. Betreiber von Tierheimen, die organisatorisch nichts mit der Gemeinde zu tun haben, haben Anspruch auf eine vierteljährliche Finanzierung aus dem kommunalen Haushalt für die Kosten der Durchführung des Adoptionsprogramms gemäß Artikel 11k Absatz 11.
2. Der Betrag der Finanzierung entspricht dem Produkt aus dem monatlichen Mindestsatz gemäß Artikel 11ka Absatz 4 und der Zahl der in einem bestimmten Quartal zur Adoption freigegebenen Tiere, die von einer bestimmten Gemeinde in einem Tierheim gehalten wurden, mit dem Vorbehalt, dass diese Zahl keine Tiere umfasst, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Datum der Freigabe des Tieres zur Adoption in ein Tierheim für streunende Tiere zurückgebracht wurden.
3. Der Antrag auf Finanzierung ist dem zuständigen Verwalter der ländlichen Gemeinde, dem Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde zusammen mit Belegen vorzulegen, die die wirksame Durchführung des Adoptionsprogramms bestätigen, einschließlich Tieradoptionsverträgen für den Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht.
4. Der Antrag ist spätestens am 15. Tag des Monats zu stellen, der auf das betreffende Quartal folgt. Ein nach diesem Zeitpunkt eingereichter Antrag wird ohne Prüfung zurückgewiesen.
5. Die Finanzierung wird auf Antrag des Betreibers des Tierheims vom Verwalter der ländlichen Gemeinde oder vom Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde mit einem Verwaltungsakt gewährt.
6. Die in Absatz 5 genannte Stelle kann eine andere Person ermächtigen, Entscheidungen über die Finanzierung der Kosten der Umsetzung des Adoptionsprogramms zu treffen.
7. Die in Absatz 5 genannte Stelle kann Finanzmittel in einer Höhe gewähren, die über den in Absatz 2 genannten Betrag hinausgeht.
8. Wird infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens festgestellt, dass die Finanzierung auf der Grundlage unwahrer Angaben in dem in den Absätzen 3 und 4 genannten Antrag gewährt wurde, so gibt der Empfänger der Finanzierung die zu Unrecht erhaltenen Beträge in doppelter Höhe zurück. Die Beträge sowie Zinsen und Vollstreckungskosten unterliegen der zwangsweisen Einziehung durch Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung.

9. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt Folgendes mit einer Rechtsverordnung fest:

- 1) detaillierte Bedingungen für die Gewährung und das Verfahren für die Übertragung der Finanzierung;
- 2) Vorlagen für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Informationen und Anträge.

Kapitel 2d

Informationssystem über Tierheime für streunende Tiere

Artikel 11r.

1. Es wird ein Tierheim-Informationssystem eingerichtet, das eine Datenbank des Tierheim-Informationssystems, im Folgenden „SIOS-Datenbank“, umfasst.
2. Die SIOS-Datenbank wird in einem IKT-System geführt und ist ein öffentliches Register im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Computerisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 57, 1123 und 1234).

Artikel 11ra.

Die SIOS-Datenbank ist ein zentraler Datensatz, der vom Obersten Tierarzt geführt wird und folgende Datensätze umfasst:

- 1) einen Datensatz über Tierheime – das Register der Tierheime, nachstehend „RSZ“ genannt;
- 2) Datensätze zu streunenden Tieren.

Artikel 11rb.

Der Verwalter der SIOS-Datenbank ist der Oberste Tierarzt.

Artikel 11rc.

Folgende Identifikationsdaten von Tierheimen werden im RSZ erhoben:

- 1) Angaben zum Betreiber des Tierheims:
 - a) Art der Stelle, die das Tierheim betreibt: eine Gebietskörperschaft, eine juristische Person, die keine Gebietskörperschaft ist, eine natürliche Person;
 - b) Vorname, Nachname, Wohnort und Anschrift oder Name, Sitz und Anschrift der Einrichtung, die das Tierheim betreibt;
- 2) Anschrift und Telefonnummer des Tierheims;
- 3) Steuer-Identifikationsnummer (NIP), wenn eine solche Nummer vergeben wurde;
- 4) Anzahl der Beschäftigten, die im Tierheim aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigt sind, mit festgelegten Positionen;
- 5) Anzahl der Tiere, die das Tierheim gemäß den geltenden Vorschriften aufnehmen kann.

Artikel 11th.

1. In der SIOS-Datenbank werden in den Datensätzen zu streunenden Tieren Identifizierungsdaten von streunenden Tieren erhoben.

2. Die Identifizierungsdaten von streunenden Tieren in der SIOS-Datenbank umfassen insbesondere:
 - 1) Nummer des implantierten Chips des Tieres;
 - 2) Tierarten,
 - 3) Geschlecht des Tieres, mit der Möglichkeit, ein Datum für die Kastration einzugeben;
 - 4) Angaben zu dem Tierheim, in dem das Tier gehalten wird;
 - 5) Vorname, Nachname, Wohnort und Anschrift oder Name, Sitz und Anschrift der Einrichtung, die das Tierheim betreibt, in dem das Tier gehalten wird;
 - 6) Datum des Todes oder der Euthanasie des Tieres.

Artikel 11re.

Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt mit einer Rechtsverordnung die Art und Weise fest, in der das Informationssystem für streunende Tiere betrieben werden soll, den detaillierten Umfang der im System zu erhebenden Daten, einschließlich der Datensätze über Tierheime und Datensätze über streunende Tiere, das Verfahren und die Art und Weise, in der die Daten in die SIOS-Datenbank eingespeist werden sollen, sowie das Verfahren und die Art und Weise, in der die Daten aus dem SIOS zur Verfügung gestellt werden sollen.

17) Artikel 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 16. Die Verwendung von Tieren in Shows und Sportarten mit Merkmalen von Tierquälerei ist verboten.“;

18) in Artikel 17:

(a) Nach Absatz 1 wird Absatz 1a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„1a. Die Verwendung von Tieren, die frei (in freier Wildbahn) leben, oder von Tieren dieser Art, die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden, zu Leistungszwecken ist verboten, mit Ausnahme von zoologischen Gärten und ähnlichen Orten, die zur Tierbeobachtung bestimmt sind.“;

(b) Absatz 5 erhält den folgenden Wortlaut:

„5. Es ist verboten, Wandermenagerien zu betreiben und Zirkusaufführungen mit Tieren oder ähnliche Aufführungen und Vorführungen, bei denen Tiere zu Unterhaltungszwecken verwendet werden, zu organisieren und durchzuführen.“;

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Der für Umwelt zuständige Minister legt im Einvernehmen mit dem für Kultur und den Schutz des nationalen Erbes zuständigen Minister und dem Innenminister mit einem Erlass die Mindestbedingungen für die Haltung bestimmter Tierarten fest, die für Aufführungen, Filme, Sport und besondere Zwecke verwendet werden, um sie angemessen zu pflegen und ihr Wohlergehen zu gewährleisten.“;

19) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25. Der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, das ein Tier angefahren hat, hat dem Tier angemessene Hilfe zu leisten oder eine der in Artikel 33 Absatz 3 genannten Stellen zu benachrichtigen.“;

20) Artikel 33a Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2) den Hund zu fangen und an seinen Besitzer zu übergeben oder, wenn diese Person nicht identifiziert werden kann, ihn an ein Tierheim oder eine zivilgesellschaftliche Organisation zu übergeben, deren satzungsgemäßer Zweck der Schutz von Tieren ist; der Hund wird auf Kosten seines Besitzers gefangen und ausgeliefert.“;

21) in Artikel 35:

(a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Wer ein Tier unter Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1, Artikel 33 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 4 tötet, seinen Tod verursacht oder schlachtet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“,

(b) Absatz 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„2. Handelt der Täter der in Absatz 1 oder 1a genannten Handlung mit vollendeter Grausamkeit, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.“,

(c) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. Wird eine Person wegen der in Absatz 1, 1a oder 2 genannten Straftat verurteilt und wird das Strafverfahren eingestellt oder bedingt eingestellt, so wird das Tier eingezogen, wenn der Täter sein Besitzer ist. Wird eine Person wegen der in den Absätzen 1, 1a oder 2 genannten Straftat verurteilt und wird das Strafverfahren eingestellt oder unter Vorbehalt eingestellt, so kann das Gericht die Einziehung eines Tieres anordnen, das sich nicht im Besitz des Täters befindet, wenn der Besitzer des Tieres oder eine andere berechnigte Person die unter den gegebenen Umständen gebotene Vorsicht nicht ausgeübt hat und wusste, erwartete oder hätte voraussehen können, dass der Täter das Tier in der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Weise behandeln würde.“,

(d) Absatz 5 erhält den folgenden Wortlaut:

„5. Wird eine Person wegen der in den Absätzen 1, 1a oder 2 genannten Straftat verurteilt, entscheidet das Gericht über Strafschadensersatz in Höhe von 1 000 PLN bis 100 000 PLN, der für einen bestimmten Zweck im Zusammenhang mit dem Tierschutz zu zahlen ist, mit dem Vorbehalt, dass, wenn eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren gesetzlicher Zweck es ist, Tiere zu schützen, die Rechte des Geschädigten im Vorbereitungsverfahren ausgeübt und anschließend als Nebenankläger gehandelt und sich aktiv an dem Verfahren beteiligt oder erheblich zur Aufdeckung der Straftat oder des Täters beigetragen hat, das Gericht Strafschadensersatz zugunsten dieser zivilgesellschaftlichen Organisation zuerkennt.“,

e) nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„5a. Wurden im Vorverfahren die Rechte des Geschädigten von mehreren Organisationen ausgeübt, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, und handelten diese Organisationen anschließend als Nebenkläger, so verhängt das Gericht Strafschadenersatz an eine oder mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Organisationen im Verfahren oder ihres Beitrags zur Aufdeckung der Straftat oder des Täters.“;

22) Artikel 37.

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Wer gegen die Anordnungen nach Artikel 7a Absatz 1, Artikel 9b, Artikel 9c, Artikel 9d Absatz 2, Artikel 10a Absätze 1 bis 3, Artikel 10c, Artikel 10d, Artikel 10e, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 11c Absatz 2, Artikel 11g, Artikel 12 Absätze 1 bis 6, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 15 Absätze 1 bis 5, Artikel 16, Artikel 17 Absätze 1 bis 7, Artikel 18, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22a, Artikel 25 oder Artikel 27 verstößt unterliegt der Haft, Freiheitsbeschränkung oder Geldstrafe.“

b) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. Wird ein Täter wegen der in Absatz 1 genannten Straftat bestraft, so kann der Verfall der zur Begehung der Straftat verwendeten Instrumente oder Gegenstände und der infolge der Straftat erlangten Gegenstände angeordnet werden.“,

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wird ein Straftäter wegen der in Absatz 1, 1a oder 1 genannten geringfügigen Straftat bestraft, kann ein Strafschadenersatz in Höhe von 250 PLN bis 5 000 PLN angeordnet werden, der für einen Zweck im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren zu zahlen ist, mit der Maßgabe, dass, wenn eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren satzungsmäßiger Zweck der Schutz von Tieren ist, die Rechte des Geschädigten im Vorbereitungsverfahren ausgeübt und anschließend als Nebenkläger gehandelt und sich aktiv an dem Verfahren beteiligt oder erheblich zur Aufdeckung der geringfügigen Straftat oder des Straftäters beigetragen hat, das Gericht Strafschadenersatz zugunsten dieser zivilgesellschaftlichen Organisation zuerkennt.“,

d) nach Absatz 4 werden die Absätze 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„5. Wird ein Täter wegen der in Absatz 1 genannten geringfügigen Straftat bestraft, kann das Gericht als Strafmaßnahme die Einziehung des Tieres anordnen, wenn der Täter sein Eigentümer oder Halter ist, mit dem Vorbehalt, dass die Einziehung eines Tieres, das nicht im Eigentum des Täters steht, angeordnet werden kann, wenn sein Besitzer die unter den gegebenen Umständen erforderliche Vorsicht nicht walten ließ und wusste, erwartete oder voraussehen konnte, dass der Täter gegen die in Absatz 1 genannten Anordnungen verstoßen würde. Die Bestimmungen des Artikels 38 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

6. Wird ein Täter wegen der in Absatz 1 genannten geringfügigen Straftat bestraft, so kann eine Strafmaßnahme in Form eines Verbots des Besitzes von Tieren einer bestimmten Kategorie angeordnet werden. Das Verbot gilt für einen Zeitraum, der in Jahren gemessen wird und zwischen einem und fünf Jahren liegt.

7. Wird ein Täter wegen der geringfügigen Straftat nach Artikel 77 des Gesetzes vom 20. Mai 1971 – Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetzblatt von 2022, Pos. 2151, 2311, 2581 und 2600) bestraft, kann eine Strafmaßnahme angeordnet werden, mit der der Besitz eines Tieres oder einer bestimmten Kategorie von Tieren verboten wird. Das Verbot wird für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren verhängt.“;

23) Artikel 37f wird nach Artikel 37e eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 37f.

In Fällen, die die in den Artikeln 37, 37a, 37b, 37d und 37e genannten geringfügigen Straftaten betreffen, kann eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren gesetzlicher Zweck der Schutz von Tieren ist, unabhängig als Nebenkläger einen Strafantrag stellen.“;

24) in Artikel 38:

a) nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1a. Die Verbringung des Tieres und die Benennung der für die Durchführung der Einziehung gemäß Absatz 1 zuständigen Stelle erfolgen mit Zustimmung der für die Vollstreckung des Urteils benannten Organisation.

b) Absatz 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1) an die Einrichtung, an die ein Tier in der in Artikel 7 dieses Gesetzes festgelegten Weise oder in der in Artikel 228 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 über die Strafprozessordnung (Gesetzblatt von 2024, Pos. 37 vom 11.1.2024) festgelegten Weise als vertrauenswürdige Person übertragen wurde, oder an ein Tierheim für streunende Tiere oder an eine zivilgesellschaftliche Organisation, deren gesetzlicher Zweck darin besteht, Tiere zu schützen, wenn es sich um ein Heimtier handelt, oder“,

c) Absatz 8 wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Kosten für die Unterstützung des Tieres bis zur Einziehung der fälligen Geldbeträge beim verurteilten Straftäter werden von der örtlichen Gebietskörperschaft getragen.“.

Artikel 2. Das Gesetz vom 11. März 2004 zum Schutz der Tiergesundheit und zur Bekämpfung infektiöser Tierseuchen (Gesetzblatt von 2008, Nr. 213, Pos. 1342, in der geänderten Fassung) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 1:

a) Nummer 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Betrieb von Tierheimen für streunende Tiere,“,

b) in Nummer 1 wird nach Buchstabe p folgender Buchstabe r angefügt:

„r) Einfangen von streunenden Tieren.“;

2) in Artikel 2 Nummer 44 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und die Nummern 45 bis 46 werden wie folgt ergänzt:

„45) Tierheim für streunende Tiere – jeder Ort, der für die Haltung streunender Tiere bestimmt ist, einschließlich der Haltung von Tieren, die im Rahmen der in Artikel 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580) genannten Aufgabe gefangen wurden, unabhängig von der Bezeichnung oder der rechtlichen und organisatorischen Form;

46) streunende Tiere – streunende Tiere im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580).“;

3) in Artikel 4 Absatz 2 erhält der einleitende Teil der Aufzählung folgende Fassung:

„2. Die in Absatz 1 genannte Stelle stellt in Bezug auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Anforderungen sicher, dass Standort-, Gesundheits-, Hygiene-, sanitäre, Tierschutz-, organisatorische, technische oder technologische Anforderungen zum Schutz vor Tierseuchen- und Epidemierisiken oder zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Qualität der Erzeugnisse eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf:“;

4) in Artikel 5:

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Die Aufnahme der beaufsichtigten Tätigkeit, von der die Rede ist:

„1) in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f, h, i, j und l ist zulässig, sofern ein für den Ort der geplanten Durchführung zuständiger Bezirkstierarzt durch Entscheidung bescheinigt, dass die für die Ausübung dieser Tätigkeit vorgesehenen veterinärrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind;

2) in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, g, k, n, p und r ist zulässig, nachdem die Absicht, sie durchzuführen, dem für den Ort, an dem sie durchgeführt werden soll, zuständigen Bezirkstierarzt schriftlich mitgeteilt wurde.“,

b) In Absatz 3 werden nach Nummer 3 die Nummern 4 und 5 angefügt und erhalten folgende Fassung:

„4) Genehmigungen für den Betrieb von Tierheimen für streunende Tiere;

5) Nummer aus dem nationalen Gerichtsregister, falls zugewiesen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Bezirkstierarzt erlässt nach Durchführung einer Kontrolle eine Entscheidung:

1) zur Bescheinigung der Einhaltung veterinärrechtlicher Anforderungen, wenn die Anforderungen für die Art der beaufsichtigten Tätigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f, h, i, j und l erfüllt sind;

2) zur Ablehnung, die Einhaltung der Veterinärvorschriften zu bescheinigen, wenn die Anforderungen für die Art der beaufsichtigten Tätigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f, h, i, j und l nicht erfüllt sind.

d) Absatz 5 erhält den folgenden Wortlaut:

„5. Bei Erlass der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Entscheidung wird der Bezirkstierarzt:

1) die Einhaltung der veterinärrechtlichen Anforderungen einzelner ziviler Strukturen oder Standorte, an denen beaufsichtigte Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, oder von Personen, die bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Tätigkeiten wahrnehmen, sofern eine solche Zertifizierung erforderlich ist, bescheinigen;

2) eine veterinärmedizinische Identifikationsnummer vergeben:

a) an die Einrichtung oder

b) an einzelne zivile Strukturen oder Standorte, an denen beaufsichtigte Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, oder an Personen, die in dem in Nummer 1 genannten Fall bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Tätigkeiten wahrnehmen.

3) die Höchstzahl der Tiere jeder Art bestimmen, die in einem Tierheim für streunende Tiere gehalten werden dürfen.“,

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Nach Eingang einer Mitteilung über die Absicht einer Einrichtung, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, g, k, p und r genannten beaufsichtigten Tätigkeiten auszuüben, erlässt der Bezirkstierarzt eine Entscheidung, mit der dieser Einrichtung eine Veterinär-Identifikationsnummer zugewiesen wird.

5) Artikel 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 7. Ein Unternehmen, das die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, n, p und r genannten beaufsichtigten Tätigkeiten ausübt, unterrichtet den Bezirkstierarzt schriftlich über die Einstellung einer bestimmten beaufsichtigten Tätigkeit sowie über jede Änderung der Rechts- oder Sachlage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Tätigkeit, die Veterinäransforderungen betrifft, innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem ein solches Ereignis eingetreten ist.

6) in Artikel 8 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Stellt der Bezirkstierarzt fest, dass bei der Durchführung der beaufsichtigten Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis n, p und r gegen die für diese Tätigkeiten festgelegten veterinärrechtlichen Anforderungen verstoßen wurde, so erlässt der Bezirkstierarzt je nach Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier eine Entscheidung:

1) zur Anordnung der Behebung von Mängeln innerhalb einer bestimmten Frist oder

2) zur Anordnung der Aussetzung der Tätigkeiten bis zur Behebung der Mängel oder

3) zum Verbot des Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Tieren, die Gegenstand der Tätigkeiten sind, oder das Verbot der Herstellung, des

Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Erzeugnissen, die im Rahmen dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, oder

4) zum Verbot der Aufnahme neuer streunender Tiere in ein Tierheim für streunende Tiere, bis die Mängel behoben sind.“;

7) Artikel 9a wird nach Artikel 9 angefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a.

1. Der Bezirkstierarzt erlässt eine Entscheidung, mit der die Ausübung der beaufsichtigten Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, o bis r untersagt wird, wenn das Unternehmen die beaufsichtigten Tätigkeiten ohne Bescheinigung der Einhaltung der Veterinäransforderungen durchführt oder solche Tätigkeiten durchführt, ohne seine Absicht mitgeteilt zu haben, diese Tätigkeiten aufzunehmen.

2. Ein Unternehmen, gegen das eine Entscheidung über das Verbot der Ausübung von Tätigkeiten nach Artikel 9 oder Artikel 9a ergangen ist, kann eine Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 9, die denselben Gegenstand betrifft, frühestens drei Jahre nach dem Datum der Entscheidung über das Verbot der Ausübung der beaufsichtigten Tätigkeiten erneut beantragen.“;

8) in Artikel 10:

(a) Absatz 1 Nummer 1, der einleitende Teil der Aufzählung, erhält folgende Fassung:
„1) für die Durchführung einzelner beaufsichtigter Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis n, p und r, und kann Folgendes festlegen:“;

(b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der für Landwirtschaft zuständige Minister legt mit einem Erlass die Methode zur Bestimmung der Veterinär-Identifikationsnummer fest, die Einrichtungen zugewiesen wird, die die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, o, p und r genannten beaufsichtigten Tätigkeiten ausüben, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung der betreffenden Tätigkeit zu gewährleisten.“;

(c) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. Der für Landwirtschaft zuständige Minister kann Folgendes mit einer Rechtsverordnung festlegen:

1) zusätzliche Anforderungen, die durch einen Antrag auf Bescheinigung der Einhaltung veterinärrechtlicher Anforderungen oder eine Mitteilung über die Absicht, die überwachten Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, n, p, r und Artikel 4 Absatz 3 durchzuführen, zu erfüllen sind,

2) ein detailliertes Verfahren für die Mitteilung der Absicht, die beaufsichtigten Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, n, p, r und Artikel 4 Absatz 3 einzustellen;

- um sicherzustellen, dass der Bezirkstierarzt die Durchführung einer bestimmten beaufsichtigten Tätigkeit ordnungsgemäß überwacht.“;

9) in Artikel 11 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Der Bezirkstierarzt führt ein Register der Stellen, die die beaufsichtigten Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis l, n, p, r und Artikel 4 Absatz 3 in dem Gebiet ausüben, für das der Bezirkstierarzt weiterhin zuständig ist.“;

- 10) in Artikel 11 wird Absatz 3a nach Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„3a. Der Bezirksveterinärbeamte übermittelt der Stelle, die die Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat, die im Register enthaltenen Angaben zum Tierheim für streunende Tiere sowie Informationen über jede in diesem Register festgestellte Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Situation.“.

Artikel 3. Das Gesetz vom 16. April 2004 über den Schutz der Natur (Gesetzblatt von 2013, Pos. 627) wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 128b werden nach Artikel 128a eingefügt und erhalten folgende Fassung:
„Artikel 128b. Wer ein wildes Wirbeltier tötet oder ein solches Tier im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580) misshandelt, unterliegt der in diesem Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Haftung“;
- 2) Artikel 131 Absatz 1a erhält folgende Fassung:
„1a) wildlebende Tiere fängt oder wildlebende wirbellose Tiere gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a und b mit den in Artikel 54 genannten Vorrichtungen, Mitteln oder Methoden tötet,“.

Artikel 4. Das Gesetz vom 13. September 1996 über die Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden (Gesetzblatt von 2013, Pos. 1399) wird wie folgt geändert:

- 1) Nummer 14 wird aus Artikel 3 Absatz 2 gestrichen;
- 2) Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 lautet wie folgt:
„3. Einfangen streunender Tiere,“.

Artikel 5. Im Gesetz vom 20. Dezember 1996 über die Verwaltung kommunaler Dienstleistungen (Gesetzblatt von 2021, Pos. 679, konsolidierter Text vom 13.4.2021) wird in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6) des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580).“.

Artikel 6. Das Gesetz vom 12. Januar 1991 über lokale Steuern und Abgaben (Gesetzblatt von 2023, Pos. 70) wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 1 Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nummer 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„8) Abgabe auf Welpen und Jungkatzen, die in Zuchtbetrieben geboren werden.“
- 2) nach Artikel 18a wird folgender Artikel 18b angefügt und erhält folgende Fassung:
„Artikel 18b.

1. Der Gemeinderat führt eine einmalige Abgabe für jeden Welpen oder jede Jungkatze ein, die in einer Zuchteinrichtung geboren werden.
2. Die Abgabe für in Zuchtbetrieben geborene Welpen und Jungkatzen wird von natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit erhoben, die Hunde oder Katzen besitzen oder halten und Hunde oder Katzen zu gewerblichen Zwecken züchten.

Artikel 7. Das Gesetz vom 17. November 1964 Zivilprozessordnung (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1550, konsolidierter Text) wird wie folgt geändert:

In Artikel 829 Absatz 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Absatz 10 wird mit folgendem Wortlaut angefügt:

„10. Heimtiere im Sinne von Artikel 4 Nummer 17 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997.“

Artikel 8. Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 über Explosivstoffe für zivile Zwecke (Gesetzblatt von 2020, Pos. 204) erhält folgende Fassung:

„2. Die Genehmigung für den Kauf, die Lagerung oder die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände gemäß Artikel 62c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 62c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 62c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist nicht erforderlich.“

Artikel 9. Das Gesetz vom 20. Mai 1971 Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetzblatt 2023, Pos. 2119, konsolidierter Text vom 3.10.2023) wird wie folgt geändert:

- 1) in Artikel 77 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3. Wenn eine geringfügige Straftat begangen wird, kann die Beschlagnahme des Tieres angeordnet werden, wenn der Täter sein Eigentümer oder Halter ist, mit dem Vorbehalt, dass die Beschlagnahme eines Tieres, das nicht im Eigentum des Täters ist, angeordnet werden kann, wenn sein Besitzer die unter den Umständen erforderliche Vorsicht nicht ausgeübt hat und wusste, erwartete oder hätte vorhersehen können, dass der Täter keine regelmäßigen oder geforderten Vorkehrungen trifft, die bei der Haltung eines Tieres getroffen werden sollten. Artikel 38 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580, konsolidierter Text vom 10.8.2023) gilt entsprechend.“;

- 2) Artikel 78 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 78. Wer ein Tier durch Aufscheuchen dazu führt, dass es gefährlich wird, wird mit einer Freiheitsbeschränkung, einer Geldstrafe von bis zu 1 000 PLN oder einer Rüge belegt.“

Artikel 10.

1. Hunde oder Katzen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Mikrochip identifiziert wurden, gelten bei der Eintragung in das Register gemäß Artikel 11d des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes als im Sinne dieses Gesetzes identifiziert.

2. Hunde, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Mikrochip identifiziert wurden, werden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 11d in das von Tierärzten geführte Register gemäß Artikel 11d des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes eingetragen. Artikel 11c Absatz 3 Satz 2 und Artikel 11c Absätze 4 und 5 des genannten Gesetzes gelten entsprechend.

Artikel 11. Hunde oder Katzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht identifiziert sind, unterliegen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen der Artikel 11c und 11d des Gesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung einer obligatorischen Identifizierung.

Artikel 12. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes oder einer Katze, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unkastriert bleibt, hat das Tier innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 9d des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes kastrieren zu lassen. Artikel 9d Absatz 2 Satz 2 und Artikel 9d Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

Artikel 13.

1. Innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2026 schließt die Gemeinde getrennte Verträge über das Einfangen streunender Tiere gemäß Artikel 11b Absatz 1 Nummer 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes nur mit einer Einrichtung, die garantiert, dass spätestens 8 Stunden nach Erhalt der Meldung wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um das Tier zu fangen, und die ihren Sitz nicht mehr als 100 km von der Gemeindegrenze entfernt hat, und in einer Situation, in der ein Vertrag über den Fang streunender Tiere mit einer Einrichtung geschlossen wird, die ein Tierheim betreibt, darf diese Entfernung nicht größer als 150 km sein.
2. Innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2026 schließt die Gemeinde getrennte Verträge über die Unterbringung streunender Tiere in einem Tierheim gemäß Artikel 11b Absatz 1 Nummer 2 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes mit einer Einrichtung, die ein Tierheim in einer Entfernung von höchstens 150 km von der Gemeindegrenze betreibt.

Artikel 14. Die geltenden Bestimmungen gelten für Ausschreibungen oder Verträge zur Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 11 des Gesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes angekündigt oder geschlossen wurden.

Artikel 15.

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Verbände, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hunde- und Katzenzucht ist, ihre Satzung an die Anforderungen des Artikels 11f Absatz 3 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes anpassen. Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes teilt ein Verband dem Registergericht eine Änderung der Satzung mit, die an die Anforderungen dieses Gesetzes angepasst wird.
2. Verbände, deren gesetzlicher Zweck die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zucht von Hunden oder Katzen ist, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

- in das nationale Gerichtsregister eingetragen wurden, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 11e einen Antrag auf Eintragung in das Register gemäß Artikel 11e Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes zu stellen.
3. Verbände, die innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist einen Antrag auf Eintragung in das Register gestellt haben, können ihre Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Eintragung in das Register fortsetzen.
 4. Ordentliche Verbände, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zucht von Hunden oder Katzen ist und die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätig waren, werden in eingetragene Verbände umgewandelt und stellen innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten von Artikel 11e des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes einen Antrag auf Eintragung in das Register gemäß Artikel 11e Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes.
 5. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes passen die ordentlichen Verbände, bevor sie in eingetragene Verbände umgewandelt werden, ihre Geschäftsregeln an die Anforderungen des Artikels 11f Absatz 3 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes an.
 6. Ordentliche Verbände, die in einen eingetragenen Verband umgewandelt wurden und innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist einen Antrag auf Eintragung in das Register gestellt haben, können ihre Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Eintragung in das Register fortsetzen.

Artikel 16. Einrichtungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Tierheime für streunende Tiere betrieben haben, passen die Bedingungen für den Betrieb des Tierheims und für die Haltung von Tieren innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Anforderungen der Artikel 11k bis 11l des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes an.

Artikel 17. Der Polnische Nationale Veterinärrat ergreift organisatorische und technische Maßnahmen, um den Betrieb des Zentralregisters der identifizierten Tiere ab dem 1. Januar 2026 sicherzustellen.

Artikel 18. Der für Landwirtschaft zuständige Minister trifft organisatorische und technische Maßnahmen, um den Betrieb des Registers der Hunde- und Katzenzüchterverbände ab dem 1. Januar 2026 sicherzustellen.

Artikel 19. Der für Landwirtschaft zuständige Minister trifft organisatorische und technische Maßnahmen, um den Betrieb der SIOS-Datenbank ab dem 1. Januar 2026 sicherzustellen.

Artikel 20. Daten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von den Veterinärkontrollstellen für die Zwecke der Führung des Registers der in Artikel 11r des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Einrichtungen erhoben wurden, werden bei der Erstellung der SIOS-Datenbank verwendet.

Artikel 21.

1. Stellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die beaufsichtigten Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes ausüben, teilen dies dem für den Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, zuständigen Bezirkstierarzt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit. Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 Nummer 2 und des Artikels 5 Absätze 6 und 9 des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten entsprechend.
2. Wenn ein Unternehmen, das die beaufsichtigte Tätigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes ausübt, keine Mitteilung gemäß Absatz 1 vorlegt, erlässt der Bezirkstierarzt eine Entscheidung, mit der die Ausübung dieser beaufsichtigten Tätigkeit untersagt wird. Artikel 9a des durch Artikel 2 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gilt entsprechend.
3. Stellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die beaufsichtigte Tätigkeit nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes ausüben, beantragen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bescheinigung des Bezirkstierarztes über die Einhaltung der Veterinäransforderungen für eine solche Tätigkeit. Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 5 Nummer 1 und Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 (in Fällen, in denen zuvor keine Veterinär-Identifikationsnummer vergeben wurde) des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten entsprechend.
4. Stellen, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, können bis zum Tag des Erlasses der in Absatz 5 genannten Entscheidung weiterarbeiten.
5. Stellt ein Unternehmen, das die beaufsichtigte Tätigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes ausübt, einen Antrag gemäß Absatz 3, so erlässt der Bezirkstierarzt nach Durchführung einer Kontrolle eine Entscheidung zur:
 - 1) Bescheinigung der Einhaltung veterinärrechtlicher Anforderungen, wenn die für diese Art der beaufsichtigten Tätigkeit festgelegten Anforderungen erfüllt sind;
 - 2) Ablehnung, die Einhaltung der veterinärrechtlichen Anforderungen zu bescheinigen, wenn die Anforderungen für diese Art der beaufsichtigten Tätigkeit nicht erfüllt sind, und Verbot der Ausübung dieser beaufsichtigten Tätigkeit.
6. Bei Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 5 Absatz 2 löscht der Bezirkstierarzt die Einrichtung aus dem Register gemäß Artikel 11 des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes.
7. Einrichtungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Schutzräume für streunende Tiere betreiben, passen ihre Tätigkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der oben genannten Durchführungsbestimmungen an die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 10 Absatz 2 des durch Artikel 2 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung erlassenen Durchführungsbestimmungen an.

Artikel 22. Die gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 8 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bleiben bis zum Inkrafttreten

der gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 8 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der durch das Gesetz geänderten Fassung erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kraft.

Artikel 23. Die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 10 Absatz 2 des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bleiben bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 10 Absatz 2 des mit Artikel 2 geänderten Gesetzes in der durch das Gesetz geänderten Fassung erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kraft.

Artikel 24.

Das Gesetz tritt 30 Tage nach dem Tag der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von:

- 1) Artikel 1 Absatz 6, Artikel 1 Absatz 9, Artikel 1 Absatz 15 in Bezug auf Artikel 11gb und Artikel 11gc, die sechs Monate nach dem Datum der Verkündung in Kraft treten;
- 2) Artikel 1 Absatz 10 Buchstabe c in Bezug auf Artikel 10a Absatz 1 Nummer 4, Artikel 1 Absatz 10 Buchstabe d, Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe a in Bezug auf Artikel 11a Absatz 2 Nummer 1, Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe c, Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe d, Artikel 1 Absatz 13 Buchstabe f, Artikel 1 Absatz 14 in Bezug auf Artikel 11b Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6, Artikel 1 Absatz 15 (mit Ausnahme der Artikel 11gb und 11gc), Artikel 5, die 12 Monate nach dem Datum der Verkündung in Kraft treten.